



**Stabsstelle**  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

# **Tätigkeitsbericht**

## **2019**



Baden-Württemberg





## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort .....	1
2 Rahmenbedingungen.....	3
2.1. Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz.....	3
2.2. Das Team der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz .....	3
3 Top-Themen im Jahr 2019.....	4
3.1. Landwirtschaftlich genutzte Tiere .....	4
Normenkontrollantrag zur Schweinehaltung.....	4
Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung .....	5
Kastenstandhaltung von Sauen .....	6
Anbindehaltung von Rindern.....	9
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Tötung männlicher Eintagsküken.....	10
Amputationen .....	12
Kastration männlicher Ferkel .....	13
Schwanzkupieren bei Lämmern .....	14
Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (auch Tierkörperbeseitigungsanlagen genannt) .....	16
Tiertransporte .....	18
Lebendtiertransporte in Hochrisikostaaen.....	18
Geplante Änderung der Tierschutztransportverordnung .....	23
Kälbertransporte.....	23
Missstände im Umgang mit Tieren auf Schlachthöfen.....	26
Q-Wohl .....	27
3.2. Heimtiere.....	29
Geplante Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung .....	29
Katzenschutzverordnungen .....	29
3.3 Wildtiere .....	31
Wildtiere im Zirkus .....	31
Tauben .....	32
3.4 Versuchstiere .....	34
3.5 Sogenannte Schädlinge .....	36
4 Tätigkeitsübersichten .....	38
4.1. Gesprächs- und Ortstermine der Stabsstelle .....	39
Runder Tisch „Blauzungenkrankheit“ am 14.02.2019.....	43

Runder Tisch „Kälbervermarktung“ am 24.10.2019 .....	44
Treffen des Verbundes der Landestierschutzbeauftragten am 20. und 21.02.2019 sowie 16. und 17.09.2019 .....	45
Landestierschutzbeirat am 14.03.2019 und 07.11.2019 .....	46
Anhörung bezüglich der Einsetzung eines Landestierschutzbeauftragten in Nordrhein- Westfalen am 02.07.2019 im Nordrhein-Westfälischen Landtag .....	47
Tier & Recht-Tag vom 05.-06.12.2019.....	47
Besichtigung der Tierheime in Göppingen und Heidenheim an der Brenz, Besuch des Futterankers in Mannheim und des Karlsruher TierTisches .....	48
Besichtigung des Deutschen Primatenzentrums am 19.06.2019, Besichtigung des Ernst Strülmann Instituts und der Firma Merck am 21.11.2019 .....	48
Betriebsbesichtigung Demeter-Heumilch-Betrieb, muttergebundene Kälberaufzucht am 29.10.2019.....	49
Fachkonferenz des Netzwerks K&R am 06.11.2019 .....	49
Besprechung und Besichtigung IG Schlachtung mit Achtung am 27.11.2019 .....	51
4.2. Vorträge der Stabsstelle .....	52
Zusammenarbeit mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg .....	53
4.3. Veranstaltungen der Stabsstelle.....	53
„Hundeverhalten in Theorie und Praxis“ am 21./22.05.2019 und „Hundeverhalten Teil II – Verhaltensprobleme/-störungen“ am 17.12.2019 .....	53
„Amtl. Fortnahme von Tieren und deren sachkundiger Abtransport“ am 12.09.2019 .	54
Tierschutz vor Gericht.....	55
Kooperation mit der Online-Akademie akademie.vet des George & Oslage Verlag ...	57
Kooperation mit dem BNA: Grundlagenkurs Terraristik am 17. & 18.10.2019.....	57
4.4. Pressearbeit .....	59
Pressemitteilungen der SLT .....	59
Interviews in Presse, Funk und Fernsehen.....	60
4.5 Stellungnahmen der SLT.....	63
Versatzstück: Kein Auslauf bei Hunden in Verbindung mit fäkaler Verschmutzung ...	63
Gutachten zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden.....	64
4.6. Anfragen.....	65
Bürgeranfragen.....	65
Behördenanfragen, Anfragen des Polizeivollzugsdienstes .....	65
Anfragen von Vereinen und Verbänden.....	66

Anfragen von Politik.....	66
Anfragen von Universitäten .....	66
4.7. Fachbibliothek .....	66
5 Ausblick auf das Jahr 2020.....	67
6 Kontakt.....	69

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AkadVet	Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen
AWF	Animal Welfare Foundation e.V.
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMT	Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.
BNA	Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
GG	Grundgesetz
HUL Marbach	Haupt- und Landgestüt Marbach
JWMG	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LbT	Landesverband der im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierärzte Baden-Württemberg e.V.
LTK	Landestierärztekammer Baden-Württemberg
MEPL	Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
MWK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
SLT	Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz
S.	Satz
TierSchG	Tierschutzgesetz
VG	Verwaltungsgericht
WBA	Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik
WiTAS	Wildtierauffangstation Karlsruhe e.V.





# 1 Vorwort

Der Wert eines Tieres oder nutzlose Nutztiere?

Manchmal braucht es einen Anlass, sich einem schon lange bekannten Problem zu widmen. Wie durch ein Brennglas wurde 2019 klar, dass das System der Milchviehhaltung Kälber, insbesondere die Bullenkälber der Milchrassen, als „nutzlose Nutztiere“ ansieht. Zu Beginn des Jahres 2019 führte die Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg zu einem Ausfuhrverbot für nicht geimpfte Tiere. Dies betraf vor allem die Kälber, die zu einem Großteil zur Mast nach Norddeutschland und ins europäische Ausland verkauft werden. Gleichzeitig fielen die Kälberpreise mit unter 10 Euro ins Bodenlose. Wegen der finanziellen Wertlosigkeit dieser Kälber war mit einem tierschutzwidrigen Umgang zu rechnen. Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT) organisierte Runde Tische mit den Beteiligten aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen, um nach Lösungen für die Kälber im Land zu suchen und um ihnen den Transport nach Spanien zu ersparen.

Wie kann es sein, dass ein Bauer 8 Euro oder sogar gar nichts für ein Kalb bekommt? Dieser traurige Tiefpunkt in der Wertschätzung eines Tieres begründet sich, genau wie bei den männlichen Küken der Legehennen, mit der einseitig ausgerichteten Zucht. Dem setzte das Bundesverfassungsgerichts im Juni 2019 mit einem Urteil zum Töten männlicher Küken etwas entgegen. Der dem Urteil vorangestellte Leitsatz, nachdem wirtschaftliche Interessen für sich genommen keinen vernünftigen Grund zur Tötung männlicher Küken der Legehennen darstellen, dürfte auch Auswirkungen auf den Umgang mit anderen „nutzlosen Nutztieren“, wie Bullenkälbern der Milchrassen, haben. Mit diesem Urteil wurde eine Grundsatzentscheidung zu Gunsten des Tierschutzes getroffen. In Anbetracht des Staatsziels Tierschutz hat nach dem Urteil das Leben eines Nutztieres einen Eigenwert, der unabhängig von seinem wirtschaftlichen Wert ist. Ein Lichtblick für den Tierschutz 2019.

Ein zentrales Thema, wie schon im Jahr 2018, für das sich die SLT mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzte, blieben auch 2019 die Missstände bei Tiertransporten in Drittländer und bei langen Transporten von nicht abgesetzten Kälbern. Viele Amtstierärzte aus dem ganzen Bundesgebiet verweigerten 2019 das Ausstellen von Zeugnissen für den Transport von Tieren in Drittländer wegen des Mangels an Versorgungsstationen und der tierquälerischen Schlachtung. Um sich selbst ein Bild über die Versorgungsmöglichkeiten zu machen, fuhren Amtstierärztinnen aus Deutschland nach Russland. Es bestätigte sich, dass östlich von Moskau keine Stationen zur Versorgung der Tiere existieren. Trotz der sich seit Jahren immer wieder bestätigenden Missstände gab es 2019 Urteile, die die Amtstierärzte in verschiedenen Bundesländern zur Abfertigung solcher Transporte in Drittländer verpflichteten. In Baden-Württemberg verweigerte ein Veterinäramt wegen Missständen auf dem langen Transport von nicht abgesetzten Kälbern nach Spanien das amtstierärztliche Zeugnis, aber ein Beschluss verpflichtet das Amt, den Transport nach Spanien zu genehmigen.

Mit einer Stellungnahme an das BMEL und durch Gespräche mit Vertretern der Politik setzte sich die SLT im Jahr 2019 für eine tierfreundliche Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Kastenstand und Vorgaben zu anderen Tieren ein. Aus Tierschutzsicht waren die in der Änderung des BMEL vorgeschlagenen 15 Jahre Übergangsfrist und Verschlechterungen der Haltungsbedingungen für Sauen nicht zu akzeptieren. Die Abstimmung im Bundesrat wurde mehrfach verschoben, denn einige Bundesländer wollten dem Entwurf des BMEL nicht zustimmen. Die Verhandlung hinsichtlich eines Kompromisses zogen sich bis Mitte 2020. Am Ende kamen sich die fachliche Meinung und der politische Wille näher.

Die SLT besuchte im Jahr 2019 Tierheime in Baden-Württemberg und die beiden Tiertafeln in Mannheim und Karlsruhe. Bei den Tiertafeln erhalten Bedürftige Futter für ihre Tiere kostenlos. Immer wieder wird deutlich, wie wichtig Tiere als soziale Partner sind. Die ehrenamtliche Arbeit von Tierschützerinnen und Tierschützern hilft nicht nur den Tieren, sondern auch den Menschen, die oft nur noch Halt in der Zuwendung ihrer Haustiere finden.

Auch die Versuchstiere standen 2019 im Fokus der SLT. Baden-Württemberg hat bundesweit die höchsten Zahlen im Verbrauch von Versuchstieren. Die SLT hat Versuchstierhaltungen mit deutlich höheren Tierwohlstandards als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen besucht und auf eine Änderung des Hochschulgesetzes hinsichtlich der Verwendung von Tieren in der Aus-, Fort- und Weiterbildung hingewirkt. Die SLT sieht den Ersatz von Tierversuchen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Baden-Württemberg in der Novellierung des Hochschulgesetzes als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Man muss das Ziel im Auge behalten, möglichst schnell Tierversuche durch Alternativmethoden zu ersetzen und die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren.

Personell gab es einschneidende Änderungen. Anfang des Jahres sind unsere langjährigen Kolleginnen Anne-Marie Stollsteimer und Doris Stanek in ihren verdienten Ruhestand gegangen. Beide haben fast seit Beginn der SLT im Jahr 2012 das Vorzimmer geführt.

Die SLT war auch im Jahr 2019 wieder Anlaufstelle für Anfragen von Verbänden, Bürgern und Politik. Auch konnte die SLT mit Fortbildungen auf aktuelle Themen im Tierschutz und die Wünsche der Kolleginnen/Kollegen reagieren. Es gab bereits Bekanntes aber auch neue Themen bei den Fortbildungen. Bei der im Jahr 2019 nach 2018 zum zweiten Mal stattfindenden Fortbildung „Tierschutzfälle vor Gericht“ für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Juristinnen und Juristen verdoppelte sich die Teilnehmerzahl auf 125 Personen. Zu Hundeverhalten gab es eine theoretische und praktische Fortsetzung. Praktische Übungen fanden auch im Landesgestüt Marbach mit Pferden und Schafen statt.

Wir haben dieses Jahr viel Zuspruch für unsere Arbeit erfahren. Dafür bedankt sich das Team der SLT.

# 2 Rahmenbedingungen

## 2.1. Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg (MLR) ist eine Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion. Dies bietet Spielraum für Vertraulichkeit bei der Beratung. Die Landestierschutzbeauftragte ist direkt der Ministerialdirektorin unterstellt und hat ihr gegenüber ein Initiativ- und Informationsrecht. Sie ist fachlich und politisch unabhängig.

Die SLT ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, für Tierschutzverbände und -vereine sowie für andere Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz oder Tierhaltung befassen. Weitere Aufgaben sind die Erarbeitung von Informationsmaterialien, Gutachten und Stellungnahmen zu tierschutzfachlichen oder -rechtlichen Themen, die Mitgliedschaft in Gremien, wie dem Landesbeirat für Tierschutz, sowie wissenschaftliche Recherchen. Hierfür stehen der SLT eigene Finanzmittel zur Verfügung.

## 2.2. Das Team der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wird durch Amtstierärztin Frau Dr. Julia Stubenbord mit Unterstützung ihrer Stellvertreterin, Amtstierärztin Frau Ariane Kari, wahrgenommen. Das Team wurde bis Anfang 2019 durch die langjährigen und geschätzten Mitarbeiterinnen Frau Anne-Marie Stollsteimer und Frau Doris Stanek im Vorzimmer verstärkt, die nun im Ruhestand sind. Einen Großteil des Jahres 2019 war das Vorzimmer der SLT nicht besetzt, was beispielsweise zu längeren Bearbeitungszeiten von Anfragen oder vereinzelt zu telefonischer Nichterreichbarkeit führte. Weiterhin wird die SLT durch eine Juristin des Allgemeinen Rechtsreferates des Ministeriums, Frau Kerstin Dugall, mit 25% Arbeitskraft unterstützt.



Dr. Julia Stubenbord



Ariane Kari



Kerstin Dugall



# 3 Top-Themen im Jahr 2019

Im Folgenden werden die Top-Tierschutz-Themen für das Jahr 2019 der Stabsstelle vorgestellt.

## 3.1. Landwirtschaftlich genutzte Tiere

### Normenkontrollantrag zur Schweinehaltung

Im Januar 2019 hat die Berliner Landesregierung einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ziel des Verfahrens ist es, die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Haltungsbedingungen von Schweinen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) feststellen zu lassen, um eine Verbesserung dieser zu erreichen.

*Ein abstrakter Normenkontrollantrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gestellt werden. Unabhängig von einem konkreten Rechtsstreit und von eigener Betroffenheit des Antragstellers wird die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten überprüft. Das Verfahren ist in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2a GG und §§ 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt.*

*Mit einer abstrakten Normenkontrolle können sämtliche Normen des Bundes- oder Landesrechts auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (siehe Art. 20a GG: im Grundgesetz verankerter Tierschutz als Staatsziel) geprüft werden, bei Landesrecht zudem auf die Vereinbarkeit mit sonstigem Bundesrecht. Das Bundesverfassungsgericht prüft dies umfassend und ist nicht auf die Rügen des Antragstellers beschränkt. Meist hält der Antragsteller die Rechtsnorm für verfassungswidrig und beantragt beim Bundesverfassungsgericht, sie für nichtig erklären zu lassen. Ist der Antrag begründet, erklärt das Bundesverfassungsgericht die betroffene Rechtsnorm für nichtig oder unvereinbar mit dem Grundgesetz.*

Konkret bezieht sich die Normenkontrolle auf die derzeit erlaubte Haltung von Schweinen auf einem Betonvollspaltenboden ohne Einstreu und dem geringen Platzangebot von einem Quadratmeter pro Mastschwein. Schweine haben nicht die Möglichkeit, sich abzukühlen oder den Kontakt mit ihren Fäkalien zu vermeiden. Die erlaubte Konzentration von Schadgasen wie Ammoniak führt zu Erkrankungen der Atemwege. Muttersauen dürfen nach gesetzlichen Vorgaben weiterhin die Hälfte des Jahres im Kastenstand gehalten werden, wobei kaum eine Bewegung der Sau, auch nicht während der Geburt, möglich ist. Sie kann sich nur hinlegen und stehen. Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich dabei aus der Tatsache, dass artspezifische Grundbedürfnisse der Schweine nicht oder zu wenig beachtet werden und somit gegen das Tierschutzgesetz und das Grundgesetz (s.o. Staatsziel Tierschutz) verstoßen wird.

*Konventionelle Haltungsbedingungen bergen ein hohes Risiko, massive Tierschutzprobleme für Schweine mit sich zu bringen. Bilder von kranken Schweinen sind dem Verbraucher aus den Medien bekannt. Auch amtliche Kontrollen zeigen systematische Verstöße gegen das Tierschutzgesetz. Gerichtsurteile gegen große Schweinezüchter bestätigen die Missstände bei der Unterbringung von Muttersauen.*

Seitens der SLT wurde bereits mehrfach auf die Missstände in der Schweinehaltung hingewiesen.<sup>1</sup> Die SLT unterstützt das Verfahren daher inhaltlich vollumfänglich und berichtete in einer Pressemitteilung darüber. Mit einer Entscheidung ist jedoch zeitnah nicht zu rechnen, da Normenkontrollverfahren aufgrund ihres Umfangs üblicherweise mehrere Jahre dauern.

### **Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

Ein Schwerpunkt im Jahr 2019 war die geplante Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Die Landestierschutzbeauftragten der Länder nahmen zu dem am 28.05.2019 veröffentlichten Referentenentwurf<sup>2</sup> zur Siebten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzTV Stellung<sup>3</sup>. Am 07.11.2019 legte das BMEL einen Verordnungsentwurf<sup>4</sup> vor. Sowohl der Referentenentwurf als auch der Verordnungsentwurf des BMEL vom 07.11.2019 enttäuschten dahingehend, dass die bevorstehende Änderung genannter Verordnung nicht dazu genutzt wurde/werden sollte, über die Kastenstandhaltung von Sauen hinaus weitere, aus Tierschutzsicht sehr dringliche, Überarbeitungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Zu erwähnen ist hierbei insbesondere die Aufnahme von Mindestanforderungen weiterer Nutztierarten wie Puten, aber auch von „Nutztierklassen“ wie Rindern über sechs Monaten oder Junghennen und Elterntieren. Auch wurde das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ aus dem Jahr 2015, welches vom BMEL selbst herausgegeben wurde, in beiden Dokumenten nicht beachtet. So wurde die Forderung nach einem Prüf- und Zulassungsverfahren u.a. für Stalleinrichtungen, welches im genannten Gutachten als Sofortmaßnahme benannt wird und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Tierhaltung mit sich bringen würde, ignoriert.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz legte am 31.01.2020 seine Beschlussempfehlung<sup>5</sup> für die genannte Verordnung vor, welcher sich erfreulicherweise deutlich vom Entwurf des BMEL distanziert und – trotz Unklarheiten und ein paar verbesserungswürdigen Punkten – deutlich tierfreundlichere Regelungen beinhaltet.

---

<sup>1</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/SiebteVerordnung\\_Aenderung\\_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/SiebteVerordnung_Aenderung_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>3</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-06\\_27\\_Stellungnahme\\_LTB\\_d\\_Laender\\_zur\\_TierSch-NutzTV.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-06_27_Stellungnahme_LTB_d_Laender_zur_TierSch-NutzTV.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/SiebteVerordnung\\_Aenderung\\_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-Verordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/SiebteVerordnung_Aenderung_Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung-Verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>5</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0587-1-19.pdf>

## Kastenstandhaltung von Sauen

Am 28.05.2019 veröffentlichte das BMEL einen Referentenentwurf zur Siebten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV zur Änderung der Haltung der Sau im Kastenstand. Die Änderung war die Folge des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016 (3 B11/16) in Verbindung mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 (3 L 386/14), aus dem sich ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum ergab.

Zum Referentenentwurf nahmen die Landestierschutzbeauftragten der Länder gemeinsam Stellung. Einer der Hauptkritikpunkte war die Streichung des Passus, dass wie bisher Sauen in Kastenständen jederzeit auf beiden Seiten in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen ruhen können. Dies ist ein essentieller Bestandteil des Grundbedürfnisses zum ungestörten und artgemäßen Ruhen und ergibt sich folglich unmittelbar auch aus § 2 Nr. 1 TierSchG. Mit der vorgesehenen Streichung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung würden somit Haltungsbedingungen zugelassen, unter denen das Grundbedürfnis zum artgemäßen und ungestörten Ruhen unangemessen zurückgedrängt würde und somit eine Verschlechterung der Haltung in Kauf genommen wird. Dieser Verstoß wiegt schwer, zumal die Kastenstandhaltung in dem bisher üblichen zeitlichen Ausmaß von mindestens fünf Wochen pro Geburtszyklus; bei 2,4 Geburtszyklen pro Jahr also zwölf Wochen jährlich; weitere 15 Jahre nach dem Referentenentwurf lang erlaubt bleiben und auch danach, wenn auch dann beschränkt auf acht Tage pro Zyklus, weiterhin stattfinden sollte. Dass die Sauen im Deckzentrum nicht mit ausgestreckten Beinen liegen können, da der Kastenstand so schmal ist, dass sie an die Nachbarsau stoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 8.11.2016 bemängelt. Der Verordnungsgeber hat bereits 1988 die Pflicht, den in Kastenständen gehaltenen Sauen das Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ermöglichen, in das Gesetz aufgenommen. Der Vollzug und die Sauenhalter haben dies aber nie, auch nach über 30 Jahren nicht, flächendeckend durchgesetzt. Die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung missachtet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und führt zu einer nicht zulässigen Verschlechterung der Haltung.

Weiter wurde die lange Übergangsfrist von 15 Jahren seitens der Landestierschutzbeauftragten bemängelt. Die Haltung von Sauen in Kastenständen verstößt sowohl gegen § 2 Nr. 1 TierSchG (da in nahezu allen Funktionskreisen essentielle Verhaltensbedürfnisse unterdrückt oder zumindest schwer zurückgedrängt werden) als auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG (da die Fortbewegung der Tiere vollständig aufgehoben ist und es dadurch zu Schmerzen und darüber hinaus zu vermeidbaren Leiden und Schäden kommt) und führt somit zu einer Verwirklichung des objektiven Tatbestands von § 17 Nr. 2b TierSchG (da den Tieren durch die massive Einschränkung so vieler wesentlicher Verhaltensbedürfnisse erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden). Trotzdem sollten die Sauen gemäß dem Referentenentwurf nach der Übergangsfrist von 15 Jahren weitere acht Tage im Deckzentrum als auch fünf Tage im Abferkelbereich im Kastenstand fixiert werden dürfen.

Die Kastenstandhaltung der Sauen für einen Zeitraum von längstens acht Tagen im Deckzentrum ist in Anbetracht der Einschränkungen und der daraus resultierenden Leiden eindeutig zu lange und daher unverhältnismäßig.

Im sogenannten Deckzentrum werden die Sauen zur künstlichen Besamung während der fruchtbaren Tage, der Rausche, gehalten. Meist kommen die Sauen nach dem Entwöhnen der Ferkel, dem Absetzen, in den Kastenstand im Deckzentrum. Die Begründung der acht Tage im Referentenentwurf ist, die Sauen während der Rausche am wechselseitigen Aufreiten zu hindern. Die Rausche von Sauen beginnt aber nicht unmittelbar nach dem Absetzen der Ferkel, sondern erst etwa vier bis fünf Tage danach, und sie dauert auch nicht etwa acht, sondern lediglich ca. drei Tage. In Dänemark ist deswegen die Fixierung von Sauen im Kastenstand nur noch während des Zeitraums der Rausche für maximal drei Tage erlaubt. In Norwegen und Schweden ist die Fixierung im Kastenstand nur während der Fütterung, während des Besamungsvorgangs und während einer tierärztlichen Behandlung erlaubt. Durch ausreichende Erfahrungen mit der Gruppenhaltung von Sauen direkt nach dem Absetzen, d. h. auch während der Zeit des Besamens und in der Frühträchtigkeit, kann auf den Kastenstand im Deckbereich vollständig verzichtet werden. Daher wurde auch in der Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten der Verzicht gefordert.

Ebenfalls ist die geplante Fixierung der Sauen im Abferkelbereich gemäß dem Referentenentwurf mit fünf Tagen zu lang. Die Argumentation, der Kastenstand in der Abferkelbucht sei notwendig, weil die Sau anderenfalls ihre neugeborenen Ferkel erdrücken würde, ist durch zahlreiche Studien, insbesondere aber durch die Erfahrungen aus anderen Ländern, die sich schon vor Jahren für einen Verzicht auf den Kastenstand zugunsten der freien Abferkelung entschieden haben, widerlegt worden. Die Sau kann bei der Geburt im Kastenstand keine Geburtshilfe bei den Ferkeln leisten und der Geburtsvorgang dauert länger.<sup>6</sup> Länder wie Schweden, Großbritannien und die Schweiz verzichten auf die Fixation im Kastenstand im Abferkelbereich. Deshalb schlagen die Landestierschutzbeauftragten nur eine Fixation außerhalb des Geburtsvorgangs und bei Vorliegen einer medizinischen Indikation (z.B. bei Aggressivität gegenüber den Ferkeln oder bei Beinproblemen) für einen Zeitraum von längstens drei Tagen vor; die Gründe für die Einschränkung sind schriftlich zu protokollieren.

Ein Kritikpunkt ist ebenfalls die in dem Referentenentwurf vorgesehene Größe der Abferkelbucht von fünf Quadratmetern, die nicht ausreicht, um der Sau die notwendigen Bewegungen – Aufstehen, sich Umdrehen, sich nach vorn ins Nest Hineinschieben, sich zum Gebären auf die andere Seite legen – zu ermöglichen. Ist die Abferkelbucht zu klein, so besteht die Gefahr, dass Ferkel erdrückt werden können, was weder im Sinne des Tierschutzes noch der wirtschaftlichen Interessen der Halter ist. Dies darf aber keinesfalls als ein Argument zugunsten einer Fixierung verwendet werden. Erfahrungen aus Ländern mit freiem Abferkeln zeigen auf, dass die Mindestfläche der Abferkelbuchten auf sechs Quadratmeter festzusetzen ist. Das erscheint als angemessener Kompromiss zwischen den Bewegungsbedürfnissen der Sau und den wirtschaftlichen Interessen der Halter, so befürworten die Landestierschutzbeauftragten diesen Flächenwert auch für Deutschland.

---

<sup>6</sup> Weber/Troxler, 'Die Bedeutung der Zeitdauer der Geburt in verschiedenen Abferkelbuchten zur Beurteilung auf Tiergerechtigkeit', in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1987, KTBL-Schrift 323 (1988) S. 172, 177.

Die Übergangsfrist von 15 Jahren, in denen die Kastenstandhaltung wie bisher weiterbetrieben werden darf, mit der zusätzlichen Verschlechterung, dass in den Kastenständen des Deckzentrums dem bisherigen Erfordernis, dass die Sauen jederzeit und auf beiden Seiten in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen liegen können müssen, nicht Rechnung getragen wird, ist aus Tierschutzsicht nicht hinnehmbar. 15 Jahre stellen keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Tierschutzbelangen und den wirtschaftlichen Interessen der Schweinehalter dar, sondern drängen die Belange des Tierschutzes über die Grenzen eines angemessenen Ausgleichs hinaus zurück. Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf für die Kastenstandhaltung im Deckzentrum nicht etwa nur eine Übergangsfrist im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen Status quo vorsieht, sondern darüber hinaus eine wesentliche Verschlechterung: Die seit 1988 mit der Übergangszeit nach 1992 bestehende Verpflichtung der Schweinehalter, den Sauen im Kastenstand die jederzeitige Einnahme der Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ermöglichen, soll nach dem Referentenentwurf in der Übergangszeit (und auch danach) nicht mehr gelten. Die Übergangsfrist von fünf Jahren mit der Beibehaltung, dass die Sau jederzeit und auf beiden Seiten in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen liegen können muss, ist nach Ansicht der Landestierschutzbeauftragten ein Kompromiss.

Zukunftsweisend sind weder der Referentenentwurf noch der darauffolgende Verordnungsentwurf des BMEL vom 07.11.2019. Eine Änderung der Nutztierhaltung, wie es der Wissenschaftliche Beirat bereits 2015 forderte, haben die Vorschläge des BMEL nicht herbeigeführt. Die SLT stellte durch Leitungsvermerke an das Ministerium für Ländlichen Raum und persönliche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik die fachlichen Hintergründe zur Haltung im Kastenstand heraus.



## Anbindehaltung von Rindern

*Bei der Anbindehaltung von Rindern stehen die Tiere fixiert an einem Platz im Stall. Bei der ganzjährigen Anbindehaltung sind die Tiere entweder permanent fixiert oder erhalten täglich mehrstündigen Auslauf auf einer Weide oder auf einem Laufhof. Bei der saisonalen Anbindehaltung stehen die Tiere während der Sommermonate auf der Weide und werden dann nur zum Melken und über Nacht angebunden.*

*Viele Verhaltensweisen von Rindern aus verschiedenen Funktionskreisen wie dem Sozialverhalten, der Fortbewegung, dem Ruhen und Schlafen, der Fortpflanzung, dem Komfort und der Erkundung sind bei dauerhafter Fixierung stark eingeschränkt oder nicht ausführbar. Einem angebundenen Rind ist es beispielsweise weder möglich, vorwärts zu gehen noch zu rennen oder sich zu drehen. Das Tier kann sein Leben lang nur aufstehen oder sich niederlegen. Für ein Rind, welches bis zu 12 km am Tag beim Weiden zurücklegt, stellt dies eine massive Einschränkung des normalen Verhaltens dar. Die ganzjährige Anbindehaltung führt daher, unabhängig davon, wie gut das Management des Tierhalters ist, zu erheblichen Einschränkungen des arttypischen Verhaltens der Tiere und stellt daher ein Verstoß gegen § 2 TierSchG und somit eine unzulässige Haltungsform dar.<sup>7</sup>*

Die schon lange bestehende Forderung von Tierschutzseiten, Anforderungen an die Haltung von über sechs Monate alten Rindern mit einem verbindlich festgelegten Termin für einen Ausstieg aus der Anbindehaltung festzulegen, fand sowohl im Referentenentwurf zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28.05.2019 als auch in dem Verordnungsentwurf des BMEL vom 07.11.2019 keine Beachtung.

*Im Jahr 2015 wurde in den Bundesrat ein Antrag eingereicht, die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit einer 12-jährigen Übergangsfrist zu verbieten. Die Bearbeitung wurde aufgrund eines bestehenden „Beratungsbedarfs“ gestoppt, da es keine Einigung der Länder gab. Im Jahr 2016 gab es dann jedoch einen Entschließungsantrag des Bundesrats, die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit genannter Übergangsfrist zu verbieten. Der Bundesrat war sogar der Auffassung, dass die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes darstellt. Die Bundesregierung lehnte diese Bundesratsinitiative im selben Jahr aufgrund fehlender Konkretisierung der zulässigen Haltungsarten und fehlender Folgenabschätzung der entstehenden Kosten ab. Die vom BMEL in Auftrag gegebene Folgenabschätzung des Thünen-Instituts wurde im Jahr 2018 veröffentlicht.*

Dass ein solches Verbot möglich ist, zeigt die genannte Folgenabschätzung: Ein rechtlich verankertes Ende der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern würde mit einer Preiserhöhung im Cent-Bereich pro Liter Milch einhergehen. Mehr dazu finden Sie auch im Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2018<sup>8</sup>. Umso enttäuschender, dass die bevorstehende Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung von Seiten des BMEL nicht für die gesetzliche Regelung eines solchen Verbotes genutzt wird.

---

<sup>7</sup> Vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 29.7.2019 – 11 ME 218/19, BeckRS 2019, 16215; VG Münster, Beschl. v. 20.12.2019 – 11 L 843/19.

<sup>8</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

Aus Sicht der SLT hat derzeit in erster Linie eine qualifizierte Beratung Priorität, um mit den Betriebsleitungen eine zukunftsfähige Alternative betriebsindividuell auszuarbeiten. Im zweiten Schritt müssen die Betriebe bei der Umsetzung der Alternativen sowohl durch weitere Beratung als auch durch finanzielle Förderung unterstützt werden. Gute Beispiele für den Umbau von Anbindehaltungen zu Laufställen sind auch in denkmalgeschützten Höfen im Schwarzwald zu finden.

Die SLT hält ein gesetzliches Ende der ganzjährigen Anbindehaltung verknüpft mit einer Übergangsfrist für zwingend notwendig, denn nur so kann zeitnah eine flächendeckende tiergerechte Haltung herbeigeführt werden. Dass die Haltungsform derzeit weiterhin praktiziert wird und nicht wie vorausgesagt ein Auslaufmodell ist, spricht auch für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Auch die von vielen Landwirten bemängelte Planungssicherheit würde aus dem Weg geräumt.

Durch die vergleichsweise große Anzahl von Betrieben mit ganzjähriger Anbindehaltung in Baden-Württemberg bleibt es weiterhin eines der Top-Themen der SLT. So hielt die SLT Vorträge über die Anbindehaltung von Rindern und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere. Auch die unter anderem von der SLT begründete Managementhilfe Q-Wohl-BW (siehe Nr. 3.1 Q-Wohl) enthält Verbesserungen des Tierwohls von Milchkühen in der Anbindehaltung.

### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Tötung männlicher Eintagsküken**

Aus Tierschutzsicht erfreulich war das am 13. Juni 2019 ergangene und lang erwartete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Tötung männlicher Eintagsküken, in dem klar gestellt wurde, dass ein wirtschaftliches Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes (§ 1 S. 2) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist.

*Seit den 1980er Jahren ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass wirtschaftliche Gründe nicht ausreichen, um einen „vernünftigen Grund“, wie er nach dem Tierschutzgesetz vorliegen muss, um ein Wirbeltier zu töten, auszufüllen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat dazu schon am 14. September 1984 erklärt: „Ökonomische Gründe allein seien zur Ausfüllung des Begriffs „vernünftiger Grund“ nicht geeignet, weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes – nämlich der ethische Tierschutz, der das Tier um seiner selbst willen schützt und ihm damit einen Eigenwert zuerkennt – aus den Angeln gehoben würde“. Das Obergericht (OVG) Münster hat jedoch mit diesem Grundsatz gebrochen und am 20. Mai 2016 die Tötung der männlichen Eintagsküken, obwohl rein wirtschaftlich motiviert, als mit dem Tierschutzgesetz vereinbar erklärt. Damit ist der Lebensschutz für Tiere – trotz des hohen Rangs, den ihm der Gesetzgeber im Tierschutzgesetz seit 1972 zuerkennt – weitgehend entwertet worden. Mit diesem Urteil setzte sich das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung auseinander.*

Auch die Aufwertung des Staatsziels Tierschutz und die Feststellung, dass Abwägungen, die vor Inkrafttreten dieser Staatszielbestimmung zu Lasten des Tierschutzes vorgenommen worden sind, heute möglicherweise mit anderem Ergebnis vorgenommen werden müssten, wurden in dem Urteil herausgestellt: Im Lichte des im Jahr 2002 in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund. Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung nur weibliche Küken zu selektieren.

*Mit der Formulierung „Das Tierschutzgesetz schützt – anders als die Rechtsordnungen der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin“ wurde zudem der Schutz des Lebens hervorgehoben.*

Das Urteil stellt damit eine deutliche Verbesserung der rechtlichen Situation des Tierschutzes dar. Es ist mit dem Grundgedanken des Tierschutzrechtes nicht vereinbar, dass dem Leben eines männlichen Kükens von vornherein jeder Eigenwert abgesprochen wird. Als zusätzliche positive Folge des Urteils wird gesehen, dass die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbart hat, das Kükentöten im Jahr 2020 zu verbieten, dieses Verbot nun auch tatsächlich umsetzen muss, und zwar nicht erst, wenn die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei wirtschaftlich oder gar kostenneutral sind, sondern bereits dann, wenn auch nur ein einziges dieser Verfahren in den Betrieben eingerichtet werden kann, auch wenn damit für den Brütebetrieb Mehraufwendungen verbunden sein können.

Kritisch sind aus Sicht des Tierschutzes die Ausnahmen, unter denen weiterhin die Praxis des Kükentötens erlaubt sein soll.

Von der SLT gab es zu diesem Thema zwei Pressemitteilungen, eine davon gemeinsam mit den Tierschutzbeauftragten anderer Bundesländer, in der vor dem genannten Urteil des BVerwG die Erwartungen aus Sicht des Tierschutzes festgehalten wurden.

## Amputationen

*Der vierte Abschnitt des TierSchG regelt Eingriffe an Tieren, also ob bzw. wann ein Eingriff durchgeführt werden darf und ob dieser unter Betäubung durchgeführt werden muss: Nach § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG ist es verboten, Körperteile vollständig oder teilweise zu amputieren sowie Organe oder Gewebe eines Wirbeltieres vollständig oder teilweise zu entnehmen oder zu zerstören. Also besteht nach dem TierSchG der Grundsatz des Amputationsverbots, bzw. richtigerweise das grundsätzliche Verbot der Gewebeerstörung<sup>9</sup>. Allerdings wird diesem Grundsatz nachstehend ein Katalog an Amputationen aufgeführt, welche erlaubt sind. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchG darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung kein mit Schmerzen verbundener Eingriff durchgeführt werden. Diese Betäubung ist nach § 5 Abs. 1 S. 2 TierSchG durch einen Tierarzt durchzuführen, auch bei Eingriffen am Amphibien und Reptilien. Es besteht also im Grundsatz ein Betäubungsgebot, wobei die Betäubung durch einen Tierarzt durchgeführt werden muss. Auch hier folgt aber ein Katalog von Ausnahmen. Die Ausnahmen vom Amputationsverbot bzw. Betäubungsgebot betreffen zumeist Eingriffe an Nutztieren.*

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik<sup>10</sup> (WBA) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat schon im Jahr 2015<sup>11</sup> verlauten lassen, dass es unter anderem erhebliche Defizite im Bereich des Tierschutzes gibt, die zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung führen. Deshalb entwickelte der WBA Leitlinien und Empfehlungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung, wobei er im Bereich des Tierschutzes insbesondere den Verzicht auf Amputationen benennt. Auch die SLT erachtet den Verzicht auf Amputationen als einen wichtigen Schritt zu einer zukunftsfähigen Nutztierhaltung. Zumal die Ausnahmen vom Betäubungsgebot nach § 5 Abs. 3 TierSchG auf einer veralteten Ansicht eines noch nicht voll entwickelten Schmerzempfinden bei Jungtieren basiert, die seit den 2000er Jahren schon nicht mehr haltbar ist.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 6 Rn. 6.

<sup>10</sup> [https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/\\_Texte/AgrOrganisation.html](https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/_Texte/AgrOrganisation.html)

<sup>11</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.html>

<sup>12</sup> Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 5 Rn. 7.

## Kastration männlicher Ferkel

Auch das Thema betäubungslose Ferkelkastration spielte 2019 wieder eine Rolle für die SLT.

*Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 war die betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln als Ausnahme des Betäubungsgebots noch bis Ende 2018 erlaubt. Im November 2018 wurde im Bundestag jedoch entschieden, die Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern. So werden in Deutschland weiterhin circa 40 Millionen männliche Ferkel jährlich betäubungslos kastriert, um den möglichen unangenehmen Ebergeruch des Fleisches zu verhindern.*

Aus Sicht der SLT und anderer Experten steht schon lange fest, dass es praktikable Alternativen gibt. Aus Sicht des Tierschutzes bleibt die Immunokastration die Methode der Wahl, da das Ferkel unversehrt bleibt. Ein genereller Verzicht auf die chirurgische Ferkelkastration würde eine Umstellung der Aufzucht, der Mast, der Schlachtung, der Verarbeitung und der Vermarktung mit sich bringen. Diese vermeintlich negativen Aspekte sind aber durch den Menschen händelbar.

Das BMEL stellte Anfang des Jahres 2019 einen Entwurf für eine „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ vor. Ziel der Verordnung soll es sein, Laien nach einer kurzen Schulung mit der Durchführung einer Inhalationsnarkose bei Ferkelkastrationen zu betrauen.

Dies widerspricht hochgradig dem Tierschutzgedanken. Nach § 5 Abs. 1 TierSchG ist die systemische Betäubung warmblütiger Wirbeltiere mit Ausschaltung der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit dem approbierten Tierarzt vorbehalten. Zudem bestehen arzneimittelrechtliche Probleme bezüglich der Abgabe von Isofluran und es existieren Belege dafür, dass das Narkosegas stark klimaschädigend ist. Insgesamt erfordern die Durchführung einer Vollnarkose und insbesondere die Beherrschung von Narkosezwischenfällen in jedem Fall fundierte Fachkenntnisse und Erfahrung und gehören daher in die Hand des Tierarztes und nicht eines Laien, der eine kurze Schulung absolviert hat.

Obwohl ein großer Teil der Tierärzteschaft und verschiedene Tierschutzverbände erhebliche Bedenken äußerten und mit entsprechenden Stellungnahmen nachdrücklich darum baten, den Verordnungsentwurf nicht zu beschließen, wurde die Verordnung im Januar 2020 verkündet und sogar die Anschaffung von Narkosegeräten durch das BMEL gefördert.

Die SLT setzt sich weiterhin dafür ein, die Immunokastration als tierfreundlichste Methode stark zu machen.

## Schwanzkupieren bei Lämmern

*Das Kupieren der Schwänze bei Lämmern ist im Alter von unter acht Tagen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 TierSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 ohne den Einsatz von Betäubungsmitteln erlaubt, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist und nach § 5 Abs. 1 S. 6 alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Entsprechend ist dieser Eingriff nicht routinemäßig zulässig, es gilt der Grundsatz der Unerlässlichkeit.*

Die Haltung unkupierter Langschwanzschafressen wird in Deutschland kaum praktiziert; insbesondere zur weiteren Zucht verwendete weibliche Lämmer werden häufig kupiert, seltener männliche Mastlämmer. Das Kupieren erfolgt oft aus hygienischen Gründen. Die meisten in Deutschland gezüchteten Schafressen haben lange, bewollte Schwänze, die stark verschmutzen können. Die verunreinigten Stellen können von verschiedenen Fliegenarten zum Ablegen ihrer Eier oder Larven genutzt werden und bei betroffenen Schafen zum Fliegenmadenbefall führen. Durch den gekürzten Schwanz können die genannten kotbedingten Verunreinigungen reduziert werden. Dagegen können betroffene Schafe mit einem gekürzten Schwanz weniger effektiv Fliegen verscheuchen. Wissenschaftlicher Studien zeigen keine einstimmige Verbindung von Schwanzlänge und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fliegenmadenbefalls. Trotzdem ist der Befall vom Fliegenmaden einer der Hauptgründe, die für das Kupieren des Schwanzes bei Schafen genannt werden.<sup>13</sup>

Nicht selten werden weitere Gründe – erleichterter Deckakt, besseres Erkennen der bevorstehenden Geburt, Ausstellungskondition bei Böcken zur Ausprägung der Keulen – angeführt, die allerdings nicht oben aufgeführten tierschutzrechtlichen Anforderungen (im Einzelfall unerlässlich für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere) entsprechen.

Das Kupieren der Schwänze erfolgt entweder mittels einer Kupierzange (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG) oder durch Aufsetzen eines mit einer Zange gespreizten Gummiring (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 TierSchG).<sup>14</sup> Die Kupierlänge variiert stark, teilweise werden die Schwänze bis auf 7 cm, teilweise bis auf 15 cm kupiert. Das Kupieren des Schwanzes bei Lämmern gerät, wie andere routinemäßige Amputationen, zunehmend zurecht in die Kritik. So gilt es einerseits zu prüfen, ob die Haltung unkupierter Tiere möglich ist und falls nein, welche Methode die geringste Belastung für die Tiere mit sich bringt.

Daher förderte die SLT ein Forschungsprojekt<sup>15</sup>, welches im Jahr 2019 endete, mit dem Ziel, unter den klimatischen Bedingungen der Schwäbischen Alb die Auswirkungen des Schwanzkupierens bei Lämmern zu untersuchen. Dies umfasste beispielsweise die Untersuchung der Auswirkungen zweier Kupierlängen auf die Wunden nach Abfall des Kupierrestes. In dieser

---

<sup>13</sup> <https://www.mud-tierschutz.de/demonstrationsbetriebe/netzwerk-7-schafslaemmer/>

<sup>14</sup> Zur Abweichung zwischen den Anforderungen gemäß der Europarats-Empfehlung für das Halten von Schafen (bspw. keine gleichwertige Behandlung von dem Einsatz von elastischen Ringen und chirurgischen Methoden) und dem TierSchG siehe Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 6 Rn. 23.

<sup>15</sup> Eine vorangegangene Studie kam zu dem Ergebnis, dass das Kupieren der Schwänze auf 7 cm zur höchsten Belastung führe und längere Variante mit einer geringeren Belastung für die Tiere einhergehe und dass das Züchten auf Schwanzlänge eine gute Perspektive darstelle, allerdings die Datenbasis noch zu gering sei. Die Schwänze wurden in dieser Studie durch das Aufsetzen von einem Ring kupiert.

Studie wurden die Schwänze durch das Aufsetzen von einem Ring kupiert. Ebenfalls wurde der Einfluss unterschiedlicher Kupierlängen bzw. eines Kupierverzichts bei Mutterschafen auf die Verschmutzung im Verlauf des Jahres, vor allem in der Decksaison sowie im Zeitraum der Ablammung, untersucht. Auch wurden der Wachstumsverlauf der Schwanzlänge von unkupierten Lämmern in Relation zu Alter und Körpergewicht untersucht, um Basisdaten für züchterische Ansätze zur Beeinflussung der Schwanzlänge zu gewinnen. Der Abschlussbericht ist auf der Homepage der SLT downloadbar.<sup>16</sup>

Als Konsequenzen lassen sich aus dem Projekt unter anderem ableiten, dass bei trockenen Bedingungen auf der Schwäbischen Alb ein Kupierverzicht möglich erscheint sowie dass die längere Variante grundsätzlich der kurzen Variante vorzuziehen ist. Um die Ergebnisse hinsichtlich des Kupierverzichts auf Gebiete mit anderen örtlichen Gegebenheiten zu projizieren, sollten noch weitere Langzeitstudien an anderen Standorten in ganz Deutschland angestrebt werden.

Aus Sicht der SLT ist daher bei Schafhaltungen, die ähnlichen klimatischen Bedingungen unterliegen, zwingend ein Diskurs über die Unerlässlichkeit des Kupierens zu führen. Des Weiteren ist es notwendig, um den rechtlichen Anforderungen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern – wenn das Kupieren denn unerlässlich ist – die Schwänze auf 15 cm zu kupieren sowie obligatorisch ein Schmerzmittel anzuwenden. Darüber hinaus gilt es weiter an züchterischen Möglichkeiten zu arbeiten, um eine züchterische Verkürzung der Schwänze zu erreichen bzw. um ein Modell zu entwickeln, um eine frühzeitige Schätzung der finalen Schwanzlänge zu ermöglichen. Um dem Ziel des Gesetzgebers<sup>17</sup> gerecht zu werden, vorrangig Haltungsbedingungen zu verbessern und die Tiere nicht durch eine Amputation einem Haltungssystem anzupassen, gilt es, weitere Maßnahmen zu prüfen, die eine Verklebung des Schwanzes verhindern, wie beispielsweise Schutz vor feuchter Witterung und Verhinderung einer Durchnässung des Vlieses oder Schwanzschuren bei Verschmutzungsgefahr. Ein nicht selten vorzufindender Haltungsmangel ist allerdings eine fehlende trockene Liegefläche oder eine solche zu gering bemessene Fläche.

*Schafe benötigen eine trockene Liegefläche, um neben der Befriedigung des Ruhebedürfnisses auch die Wiederkautätigkeit durchzuführen. Schafe vermeiden es, wann immer möglich, auf feuchten Böden zu liegen, um eine Durchfeuchtung des Haarkleids zu vermeiden und sich so vor einem Verdrängen von isolierenden Luftpolstern zwischen den Haaren zu schützen.<sup>18</sup>*

---

<sup>16</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019\\_03\\_Abschlussbericht\\_Projekt\\_Laemmerschwaenze.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019_03_Abschlussbericht_Projekt_Laemmerschwaenze.pdf)

<sup>17</sup> Vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 10/3158, S. 21.

<sup>18</sup> Scheibl, Tierschutzprobleme bei der Schafhaltung aus amtstierärztlicher Sicht, in: TVT Nachrichten: Jahrgang 2/2017, S.55 ff.

## Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (auch Tierkörperbeseitigungsanlagen genannt)

*Landwirtschaftliche Nutztiere, die verenden oder getötet werden, werden in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (kurz VTN-Betriebe) als sogenannte „Falltiere“ entsorgt. Anders als bei Schlachthöfen gibt es für diese Betriebe keine gesetzlich vorgegebenen amtlichen Kontrollen Tierschutzverstöße betreffend. Das hat zur Folge, dass mögliche tierschutzrelevante Befunde, wie erhöhte Abgabe an Falltieren eines Betriebes, auf VTN-Betrieben meist nicht festgestellt werden.*

2017 wurde eine Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover veröffentlicht, in der erstmals gezeigt wurde, dass in Deutschland jährlich mehr als 20 % aller Schweine (etwa 13,6 Millionen Tiere) nicht der Schlachtung zugeführt, sondern vorher getötet werden oder versterben und somit in VTN-Betrieben entsorgt werden. 13,2 % der Mast- und 11,6 % der Zuchtschweine zeigten in dieser Studie Befunde, die mit länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und/oder Leiden zu Lebzeiten der Tiere einhergingen. Ebenfalls wurden 61,8 % der Tiere nicht ordnungsgemäß getötet.

Der Bundesrat befürwortete im April 2019 routinemäßige, stichprobenhafte Überprüfungen von Tierkadavern auf Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben und die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit angelieferter Tierkörper zu den letzten Haltungsbetrieben, um eine konsequente Ahndung zu ermöglichen.<sup>19</sup> Die Bundesregierung stimmte im September 2019 dieser Erklärung zu und erläuterte, dass das fachlich zuständige BMEL die erforderlichen rechtlichen Änderungen schaffen und prüfen wird.<sup>20</sup> Die genannten Forderungen sollten schnellstmöglich umgesetzt werden, da diese einen wertvollen Beitrag zum Tierschutz darstellen, genannte Studienergebnisse nicht hinnehmbar und die Dimensionen erschreckend sind. Ebenso ist die Kennzeichnung der Falltiere zwingend, um genannten Tierschutzproblemen entgegenzuwirken. Die Entsorgung von Nutztieren auf VTN-Betrieben darf keinesfalls weiter dazu missbraucht werden, Tiere, denen vor dem Verenden unnötige Schmerzen und Leiden zugefügt wurden bzw. die tierschutzwidrig getötet wurden, folgenlos zu entsorgen.

*Kälber sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen. Die Rückverfolgung von früher verstorbenen oder getöteten Kälbern in den VTN-Betrieben ist demnach im Regelfall nicht möglich. Ebenso gibt es keine Kennzeichnungspflicht für Schweine, die als Falltiere an einen VTN-Betrieb abgegeben wurden.*

---

<sup>19</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0093-19B.pdf>

<sup>20</sup> [http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0093-19B\(zu\).pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0093-19B(zu).pdf)

Anfang 2019 gab es Verbringungsbeschränkungen von Kälbern aufgrund der grassierenden Blauzungenkrankheit. Die SLT erhielt Kenntnis von möglichen Tierschutzproblemen durch diese Beschränkungen aufgrund der niedrigen Verkaufserlöse insoweit, dass praktizierende Tierärzte gebeten worden seien, Kälber einzuschläfern, erhöhte Kälbersterblichkeit zu erwarten sei und regelmäßige Funde von toten Kälbern in Wäldern<sup>21</sup> hiermit in Zusammenhang zu bringen seien. Die SLT lud zu einem Runden Tisch ein, um Tierschutzprobleme zu eruieren und Lösungsansätze zu finden (weiteres siehe Nr. 4.1 Runder Tisch „Blauzungenkrankheit“).

Die SLT sensibilisierte in verschiedenen Vorträgen bzw. bei verschiedenen Vor-Ort-Terminen für dieses hochgradige Tierschutzproblem, welches es zu beheben gilt. Über die nicht vorhandene Rechtskonformität und den dringenden Bedarf Rechtsänderungen herbeizuführen hinaus, weisen die Ergebnisse genannter Studie aber auch auf ein Wissensdefizit bezüglich des Umgangs mit erkrankten bzw. verletzten Tieren sowie deren tierschutzkonformer Tötung seitens der Tierhalter hin. So gaben bei einer Online-Umfrage 75 % der teilnehmenden Tierhalter einen gewissen Schulungsbedarf an (46 % wünschten sich eine praktische Unterweisung durch ihren Hoftierarzt zum Töten von Schweinen, 23 % wünschten sich eine kombinierte Theorie-/Praxisschulung und 6 % präferierten eine reine Theorieschulung).<sup>22</sup> Da praktizierende Tierärzte und Amtstierärzte als Multiplikatoren den richtigen Umgang an Tierhalter weitergeben können, wird die SLT eine Fortbildung zum Umgang mit kranken Schweinen bzw. zum richtigen Zeitpunkt für eine tierschutzkonforme Nottötung, inklusive der Tötung im Seuchenfall, anbieten.

---

<sup>21</sup> Siehe u.a. <https://www.kreisbote.de/lokales/kempten/altusried-vier-verendete-kaelber-abgelegt-polizei-sucht-zeugen-12972039.html>, <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/fricktal/totes-kalb-im-wald-entsorgt-polizei-vermutet-bauer-aus-der-region-130167357>

<sup>22</sup> Top Agrar 03/2018.

## Tiertransporte

### Lebendtiertransporte in Hochrisikostaaten

Misstände bei Transporten lebender Tiere in bestimmte Drittländer ergeben sich zum einen, neben der Schächtung als solcher, aus den Begleitumständen, unter denen die Tiere in sogenannten „Tierschutz-Hochrisikostaaten“ (Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan) geschächtet werden. So sind die Tiere – über das Schlachten ohne Betäubung hinaus – tierquälerischen Handlungen, wie dem Durchtrennen der Sehnen an Vorder- und Hinterbeinen oder dem Stechen in deren Augen ausgesetzt. Zum anderen ergeben sich Misstände aufgrund fehlender Kontrollstellen in Drittländern (Türkei, Länder des Nahen Ostens, des Maghreb, in Russland östlich von Samara), weshalb ein ordnungsgemäßes Abladen und Versorgen der Tiere auf Langstrecken nicht möglich ist.<sup>23</sup>

*In Drittländern, wie die Türkei, Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas, werden Schlachttiere, um diese nach den dortigen religiösen Riten zu schlachten, und auch Zuchttiere für den angeblichen Aufbau von Milchbetrieben exportiert. Schlacht- und Zuchttiere werden unter denselben Bedingungen transportiert. Nach dem Urteil C-424/13 des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2015 gelten die Transportbestimmungen der EU bis zum Erreichen des Ziels im Drittland.*

*Im Ergebnis sollte es somit bei den Anforderungen an die Transportbedingungen keine Unterschiede zwischen Transporten innerhalb des Unionsgebietes und solchen, die im Unionsgebiet beginnen, jedoch in Drittländern enden, geben. Rinder müssen also gemäß den Vorgaben der europäischen Tiertransport-Verordnung nach max. 29 Stunden (14 Stunden Beförderung, 1 Stunde Ruhepause, 14 Stunden Beförderung) an sogenannten Kontrollstellen – auch in Drittländern – abgeladen, getränkt, gefüttert und ihnen eine Ruhezeit von 24 Stunden gegeben werden.*

*Die für die Abfertigung zuständigen Veterinärämter nehmen vor jedem Transport eine Plausibilitätsprüfung der Angaben im Fahrtenbuch der Transporteure vor. Erscheint die Transportplanung gemäß der europäischen Transport-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) rechtskonform, haben sie keine Möglichkeit, den Transport zu untersagen. Aus Baden-Württemberg werden schon länger keine Tiertransporte direkt bspw. nach Zentralasien, wie Usbekistan, abgefertigt. Da aber bestimmte Landkreise in anderen Bundesländern sowie andere EU-Mitgliedstaaten Tiertransporte in sogenannte Hochrisikostaaten uneingeschränkt weiter abfertigen, wurden und werden baden-württembergische Rinder weiterhin von Sammelstellen aus eben diesen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten weiterhin in Hochrisikostaaten exportiert. Für diese Exporte werden in Baden-Württemberg nur Vorlaufatteste für die Sammelstellen benötigt.*

---

<sup>23</sup> Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27. Jahrgang – 1/2020.

Im November 2017 wurde durch eine Reportage des ZDF abermals die Tierschutzrelevanz von Tiertransporten in diese Drittländer vor Augen geführt. Durch eine Aufsatzreihe von Dres. Maisack und Rabitsch, die das „illegale Sammelstellen-Hopping“<sup>24</sup>, die Plausibilitätsprüfung nach der europäischen Transport-Verordnung<sup>25</sup> und die mögliche strafrechtliche Relevanz von Amtstierärzten wegen Tierquälerei beim Ausstellen von Vorlaufattesten und Zeugnissen für Langstreckentransporte in entsprechende Drittländer<sup>26</sup> abhandelt, blieb das Thema im Jahr 2018 und 2019 weiter im Fokus. So arbeiteten die Autoren im letztgenannten Artikel auf, dass bei einem Ausstellen von Vorlaufattesten und Zeugnissen für Langstreckentransporte in diese Drittländer eine strafrechtliche Verfolgung von Amtstierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei zumindest möglich ist. Die juristische Einordnung des Vorlaufattests und Zeugnisses als mögliche Beihilfe zu einer Straftat führt dazu, dass der Beamte sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, einer auf diese Amtshandlung gerichteten Weisung nach erfolgloser Remonstration (= Einwände, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt) keine Folge zu leisten.

Gegenreaktionen auf genannte Artikel gab es unter anderem dahingehend, dass hinterfragt wurde, ob tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der Schlachtung in den genannten Drittländern, bei denen die Tiere gequält werden, nicht nur um Einzelfälle handelt. So verfassten die Autoren Dres. Maisack und Rabitsch im Januar 2019 einen weiteren Artikel mit eindrücklichen Bildern der tierquälereischen Schlachtmethoden (insbesondere Fixierungsmethoden zur Schlachtung ohne vorherige Betäubung: Zusammenschnüren der Beine, um die Tiere zum Sturz zu zwingen; Verwendung von Trip-floor-Boxen, die ebenfalls darauf abzielen, die Schlachttiere durch Schräg-Aufrichten des Bodens zu Fall zu bringen sowie Aufhängen an den Hintergliedmaßen bei vollem Bewusstsein).<sup>27</sup>

Im Januar und Februar 2019 begannen die ersten Amtstierärzte, die Ausstellung von Vorzeugnissen und Genehmigungen für entsprechende Drittlandtransporte zu verweigern. Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein<sup>28</sup> verneinte die Möglichkeit, das Vorzeugnis zu verweigern, wenn die tierseuchenrechtlichen Vorgaben zutreffend sind, da sich die Prüfung der ausstellenden Behörde ausschließlich darauf beschränke und Aspekte des Tierschutzes nicht zu berücksichtigen seien. Weitere Verwaltungsgerichte wie Gießen<sup>29</sup>, Neustadt a.d. Weinstraße<sup>30</sup>, Koblenz<sup>31</sup>, Darmstadt<sup>32</sup> und Kassel<sup>33</sup> verneinten dies mit fast gleichlautender Begründung wie der aus Schleswig-Holstein ebenfalls.

Im Februar 2019 folgte ein Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Günther<sup>34</sup>, welches durch die hessische Landestierschutzbeauftragte Dr. Martin in Auftrag gegeben wurde und im

---

<sup>24</sup> Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 25. Jahrgang – 2/2018.

<sup>25</sup> Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 25. Jahrgang – 3/2018, siehe auch Deutsches Tierärzteblatt I 2019.

<sup>26</sup> Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 25. Jahrgang – 4/2018, siehe auch Deutsches Tierärzteblatt I 2019.

<sup>27</sup> Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 26. Jahrgang – 1/2019; siehe auch Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27. Jahrgang – 1/2020.

<sup>28</sup> VG Schleswig-Holstein Beschl. v. 27.2.2019 – 1 B 16/19.

<sup>29</sup> VG Gießen Beschl. v. 12.3.2019 – 4 L 1064/19.GI.

<sup>30</sup> VG Neustadt a. d. Weinstraße Beschl. v. 19.3.2019 – 5 L 294/19.NW.

<sup>31</sup> VG Koblenz Beschl. v. 19.3.2019 – 1 L 2841/19.KO.

<sup>32</sup> VG Darmstadt Beschl. v. 11.3.2019 – 4 L 4461/19.DA.

<sup>33</sup> VG Kassel Beschl. v. 22.3.2019 – 5 L 693/19.KS.

<sup>34</sup> <https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Rechtsgutachten%20zur%20Frage%20der%20Untersagung%20grenzüberschreitender%20Tiertransporte%20in%20Drittstaaten.pdf>

Einklang mit oben aufgeführten Ausführungen der Dres. Maisack und Rabitsch folgende Fragen beantwortet:

- Ist eine Transportgenehmigung (Art. 14 Abs. 1 lit. b der europäischen Transport-Verordnung) zu verweigern, wenn dem Amtstierarzt Informationen vorliegen, wonach entgegen den Behauptungen im Fahrtenbuch von einer ernsthaften, realistischen Möglichkeit eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung auszugehen ist? Antwort: Ja, der Amtstierarzt hat die Genehmigung zu verweigern, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ernsthafte, realistische (und nicht nur fernliegende) Möglichkeit besteht, dass es zu einem Verstoß kommt.
- Ist die Genehmigung ebenfalls zu verweigern, wenn der Amtstierarzt ernsthaft mit einer tierquälerischen Schlachtung im Bestimmungsdrittland rechnet? Antwort: Ja, da eine solche Genehmigung den Tatbestand einer Beihilfe zur Tierquälerei erfüllen würde, ist sie zu verweigern.

Manche Bundesländer (Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen) verhängten im März/April 2019 ein Tiertransport-Moratorium bzw. verfügten Erlasse an die unteren Tierschutzbehörden, in denen sie auf die Gefahr erheblicher Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen auf den Transportrouten in gewisse Hochrisikostaaen hinwiesen und ordneten an, dass Transporte nur dann noch zu genehmigen sind, wenn nach eingehenden Prüfungen alle Anforderungen der europäischen Transport-Verordnung zur vollen Überzeugung der abfertigenden Behörde eingehalten werden (u.a. Verifizierung von Versorgungsstationen). Auch dies führte zu einer Verschiebung der Abfertigungen in entsprechende Drittländer in die Bundesländer (Brandenburg, Schleswig-Holstein, NRW) bzw. Landkreise, wo die Anträge anscheinend am wenigsten streng geprüft werden. Die unterschiedliche Handhabung der Amtstierärzte – weiter erfolgten Abfertigungen evtl. aufgrund tradierten, routinemäßigen Handlungsabläufen bzw. dem Nicht-Abfertigen – brachte aber auch eine Debatte in der Tierärzteschaft in Gang, die einmal mehr die zerreibende Position der Amtstierärzte aufzeigt, da sie stets mit Konflikten zwischen Moral und Recht, Gewissen und Gesetz einhergeht.<sup>35</sup>

Im März 2019 äußerte sich Prof. Dr. Bülte von der Universität Mannheim in einer Stellungnahme<sup>36</sup> unter anderem zu der vom VG Schleswig-Holstein ergangenen Entscheidung zu der Erteilung von Vorlaufattesten. Zusammenfassend kommt auch diese Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass sich Amtstierärzte bei der Erteilung von Vorlaufattesten strafbar machen können (Beihilfe zur Tierquälerei), wenn sie an der Genehmigung, Abfertigung oder sonst an der Durchführung eines Transports in einen tierschutzrechtlichen Hochrisikostaat mitwirken. Die Begründung aus den zuletzt ergangenen Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte (u.a. VG Schleswig, VG Gießen), dass ein Handeln, was verwaltungsrechtlich geboten ist (hier: Ausstellung des Attests ist aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend, Tierschutz spielt dabei keine Rolle), nicht strafbar sein kann, wird in der Stellungnahme mit verschiedenen Argumenten widerlegt. Zum einen wird festgestellt, dass diese Sichtweise „verkehrtherum“ ist, da etwas niemals verwaltungsrechtlich geboten sein kann, wenn es strafrechtlich verboten ist.

---

<sup>35</sup> Siehe auch Benz-Schwarzburg/Dürnberger/Thurner/Weich/Wrage, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 26. Jahrgang – 3/2019; Weich/Dürnberger/Grimm/Herwig, Ethik in der amtstierärztlichen Praxis. Ein Wegweiser, Harald Fischer Verlag.

<sup>36</sup> <https://www.jura.uni-mannheim.de/buelte/forschung/tierschutzrecht/stellungnahmen-und-gutachten/#c135157>

Zum anderen wird ausgeführt, dass die Gerichte verkannt haben, dass eine isolierte tierseuchenrechtliche Betrachtung bei der Ausstellung des Vorlaufattests nicht zulässig ist, sondern richtigerweise eine unionsrechtlich gebotene Gesamtbetrachtung hätte vorgenommen werden müssen.

*Seit dem Jahr 2007 ist der Tierschutz in Europa als Querschnittsklausel im Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“*

Mit Artikel 13 AEUV ist der Tierschutz im Primärrecht der EU verankert und muss daher aufgrund des Effizienzgebotes bei der Auslegung aller (europäischen und nationalen) Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Auch die nationale Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG hätte von den Verwaltungsgerichten stärker berücksichtigt werden müssen (keine Auslegung des Tierseuchenrechts ohne Rückkopplung mit dem Tierschutzrecht). Zu letztlich gleichen Ergebnissen wie Prof. Dr. Bülte kommen auch entsprechende Stellungnahmen der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT)<sup>37</sup> sowie ein Aufsatz der Richterin Dr. Felde<sup>38</sup>. Im März 2019 hatte das OVG Schleswig-Holstein<sup>39</sup> eine Verbotsverfügung nach § 16a TierSchG aufgehoben bzw. die vorhergehende Entscheidung des VG Schleswig<sup>40</sup> kurz nach deren Erlass bestätigt, mit welchem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung, mit welcher dem Transportunternehmer verboten war, die Rinder zur Sammelstelle zur Abfertigung nach Marokko zu bringen, wiederhergestellt worden war.

*§ 16a TierSchG ermächtigt die Tierschutzbehörde, Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße zu treffen. Es wird eine konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens benötigt, eine Gefahrenvorsorge oder eine Gefahrenforschungsmassnahme im Vorfeld konkreter tierschutzrechtlicher Gefahren sind nicht ausreichend.*

Das OVG begründete seinen Beschluss unter anderem damit, dass nur ein Besorgnispotenzial (entgegen aller genannten Veröffentlichungen) über Tierschutzverstöße vorläge, welches ein Einschreiten nach § 16a Abs. 1 TierSchG nicht rechtfertigen würde.

Im Juli 2019 wurde Strafanzeige unter anderem wegen Beihilfe zur Tierquälerei gegen Amtstierärzte aus den Landkreisen gestellt, aus denen weiterhin entsprechende Drittlandsporte genehmigt wurden. Mehrere Staatsanwaltschaften ermitteln.

Aufgrund der nicht validen Daten über Kontrollstellen reiste Frau Dr. Martin im August 2019 mit drei weiteren Veterinärinnen aus Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein nach Russland, um insbesondere zu prüfen, ob geeignete Kontrollstellen für den Export der Tiere nach Süd- und

---

<sup>37</sup> [http://www.djgt.de/system/files/244/original/190507\\_DJGT\\_Stellungnahme\\_Tiertransporte.pdf](http://www.djgt.de/system/files/244/original/190507_DJGT_Stellungnahme_Tiertransporte.pdf), Pressemitteilung vom 2. April 2019 zur aktuellen juristischen Lage betreffend Tiertransporte in Drittländer

<sup>38</sup> Felde, in: NVwZ 8/2019, Vorlaufatteste für Tiertransporte zu einer Sammelstelle, S. 534.

<sup>39</sup> OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 29.3.2019 – 4 MB 24/19.

<sup>40</sup> VG Schleswig, Beschl. v. 29.3.2019.

Ostrussland, aber auch nach Kasachstan und Usbekistan, vorhanden sind. Die Gruppe kam zu dem erschreckenden, wenngleich aufgrund der vielen Berichte von Tierschutzorganisationen auch zu erwartendem Ergebnis,

- dass kein Rindertransport aus Deutschland durch Russland nach Kasachstan und Usbekistan aufgrund fehlender Kontrollstellen rechtskonform möglich war und den Rindern dadurch auf solchen Transporten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit länger anhaltende erhebliche Leiden zugefügt wurden und
- dass somit derzeit kein rechtskonformer Transport nach Süd- und Ostrussland, Usbekistan und Kasachstan möglich ist.<sup>41</sup>

Im Oktober 2019 erging die erste relativ positive Entscheidung bezüglich der Drittlandtransporte: Mit einem Beschluss des VG Dresden<sup>42</sup> wurde die Verweigerung eines Amtstierarztes zur Abfertigung eines Tiertransportes nach Kasachstan aufrechterhalten (im Gegensatz zu oben genannten Entscheidungen aus Schleswig-Holstein). Bei den Ausführungen des Tiertransporteurs wurde aber ganz deutlich, dass alles versucht wird – Bescheinigungen über funktionsfähige Kontrollstellen, russische Zertifizierungen dieser, eidesstattliche Versicherungen von Fahrern –, um diese Langstreckentransporte bald wieder zu ermöglichen.<sup>43</sup>

Es ist an der Zeit, aufzuhören, zu versuchen, derart gut dokumentierte Tierschutzmissstände unter den Tisch fallen zu lassen, mit dem Vorwurf an die Tierärzteschaft, sich aus ethischen (und nicht aus fachlichen) Gründen gegen solche Transporte zu stellen. Es ist an der Zeit, genau hinzuschauen und das Recht auszuschöpfen, um die Tiere vor diesen Missständen zu schützen – denn die „Revolte“ der Amtstierärzte ist letztlich nur ein verbesserter Rechtsgehorsam, da die behördlichen Entscheidungen nur der Rechtskonformität dienen, obgleich mit einer moralischen Komponente als Ursprung.<sup>44</sup> Aus Sicht der SLT gab es bisher weder eine ausreichende behördliche Verifizierung von Versorgungsstationen in entsprechenden Drittländern noch eine plausible Darlegung der Versorgungsstationen von Transportunternehmen, die für eine rechtskonforme Abfertigung notwendig sind. Nicht zuletzt stellt man sich die Frage, warum „Tierschützer“<sup>45</sup> stets beweisen müssen, dass schwere Tierschutzverstöße seit Jahrzehnten vorliegen und nicht abgestellt werden und wann Tiertransporteure endlich ihrer Beweispflicht (bspw. in EU-Sprache ausgestellte Bescheinigung über Versorgungsstationen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechen) nachkommen, so dass die Transporte rechtskonform möglich sind.

Die SLT setzt sich grundsätzlich für ein Verbot von Lebendtiertransporten in entsprechende Drittländer ein. Aus Sicht der SLT sind Schlachttiertransporte langfristig durch Transporte von Fleisch sowie Zuchttiertransporte durch Transporte von Embryonen und Sperma zu ersetzen. Darüber hinaus ist eine absolute Höchstdauer von acht Stunden für Schlachttiertransporte, wie schon lange gefordert, längst überfällig. Dieses hoch tierschutzrelevante Thema spiegelte sich

---

<sup>41</sup> <https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Bericht%20Russland.pdf>, siehe auch Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27. Jahrgang – 1/2020.

<sup>42</sup> VG Dresden, Beschl. v. 28.10.2019, 6 L 844/19.

<sup>43</sup> Umso erfreulicher die Entscheidungen des VG Münster (9 L 446/20) und des VG Osnabrück (6 B 44/20), die im Jahr 2020 die Verweigerung von Rindertransporten nach Usbekistan verweigern.

<sup>44</sup> Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27. Jahrgang – 1/2020.

<sup>45</sup> Siehe insbesondere Maisack/Rabitsch, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 27. Jahrgang – 1/2020; <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html>

im Jahr 2019 vor allem in Bürger- und Behördenanfragen bei der SLT wieder. Darüber führte sie Pressearbeit durch, verfasste eine eigene Pressemitteilung und sensibilisierte verschiedene Personenkreise bei Vorträgen. Gemeinsam mit der LTK verfasste sie eine Stellungnahme, die an alle LbT-Mitglieder versandt wurde.<sup>46</sup>

### Geplante Änderung der Tierschutztransportverordnung

Das BMEL veröffentlichte am 11.09.2019 einen Referentenentwurf<sup>47</sup> zur „Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften“, in dem Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung formuliert sind. Mit geplanter Verordnungsänderung sollen Temperaturüberschreitungen in Tiertransportfahrzeugen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

*Gemäß Anhang I Nr. Kapitel VI Nr. 3.1 der europäischen Tiertransport-Verordnung müssen Belüftungssysteme von Straßentransportmitteln für lange Beförderungen so konzipiert, konstruiert und gewartet sein, dass zu jedem Zeitpunkt, gleichgültig ob das Fahrzeug fährt oder steht, für alle Tiere Temperaturen von 5° bis 30°C mit einer Toleranz von +/-5°C gewährleistet sind. Da Transportfahrzeuge über keine Klimatisierung verfügen, heizt sich der Innenraum bei höheren Außentemperaturen entsprechend schnell auf.*

Trotz aufgeführter Vorschrift kommt es immer wieder zu Temperaturüberschreitungen bei Tiertransporten, vor allem in Länder, die grundsätzlich wärmer sind als Deutschland, bspw. die Türkei.<sup>48</sup> Die SLT begrüßt die geplante Änderung sehr, allerdings sieht sie weiteren Änderungsbedarf hinsichtlich der Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die europäische Tiertransport-Verordnung, wie das Nichteinhalten bestimmter Laderaumhöhen. Als gemeinsame Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der Länder<sup>49</sup> wurde weiterer Änderungsbedarf im Oktober 2019 an das BMEL gegeben. Es ist zu betonen, dass die Einhaltung dieser Vorschrift auch in den Händen der den Transport abfertigenden Amtstierärzte liegt, die die Genehmigung verweigern müssen, wenn entlang der Transportstrecke Temperaturen von über 30°C zu erwarten sind.

### Kälbertransporte

Ebenfalls ein großes Thema im Jahr 2019 war der lange Transport von nicht abgesetzten Kälbern. Aufgrund der geringen Anzahl von spezialisierten Kälbermästern in Baden-Württemberg wird üblicherweise ein großer Teil der Kälber außerhalb von Baden-Württemberg vermarktet. Ein Teil dieser Kälber geht über sogenannte Langstreckentransporte auch in andere europäische Mitgliedstaaten wie Spanien. Im Jahr 2019 stagnierte die Verbringung allerdings aufgrund von Restriktionen infolge der Blauzungenkrankheit und fehlender Genehmigungen der Langstreckentransporte seitens der Veterinärbehörden (siehe Nr. 4.1 Runde Tische „Blauzungenkrankheit“ und „Kälbervermarktung“).

---

<sup>46</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Abfertigung\\_von\\_Drittlandtransporten.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Abfertigung_von_Drittlandtransporten.pdf)

<sup>47</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/VOTierschutz.html>

<sup>48</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2018: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

<sup>49</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen/>

Besonders problematisch sind Transporte von nicht abgesetzten Kälbern, daher gelten für diese sehr strenge Vorgaben beim Transport.

*Kälber, die unter zwei Monate alt sind und mit Milch ernährt werden, gelten als sogenannte nicht abgesetzte Kälber. Für diese Kälber gelten nach der Tierschutztransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport) spezielle Vorgaben. So muss eine mindestens einstündige Pause nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden gemacht werden, in der die Tiere getränkt und nötigenfalls gefüttert werden müssen. Geeignete Tränksysteme hierfür gibt es in Transportfahrzeugen für lange Beförderungen (über acht Stunden) derzeit nicht.*

*Nicht abgesetzte Kälber sind es gewohnt, aus verformbaren Gummisaugern oder aus dem Euter zu trinken, daher kennen sie die in herkömmlichen Transportfahrzeugen installierten Tränksysteme nicht. In den Transportfahrzeugen vorhandene Versorgungseinrichtungen für Rinder und Schweine ermöglichen daher keine arteigene und verhaltensgerechte Versorgung von Saugkälbern.*

Langstreckentransporte von nicht abgesetzten Kälbern sind somit grundsätzlich nur möglich, wenn deren angemessene Versorgung gesichert ist. Solange keine geeigneten Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen, kann dies nur durch ausreichend lange Pausen, in denen die Tiere getränkt und – falls nötig – gefüttert werden, sichergestellt werden. Die SLT hat sich dem Thema angenommen und Ende des Jahres 2019 ein Gutachten über Transporte von nicht abgesetzten Kälbern in Auftrag gegeben, welches mittlerweile fertiggestellt und veröffentlicht wurde.<sup>50</sup>

Zu der Problematik gab es Ende des Jahres auch eine gerichtliche Entscheidung des VG Sigmaringen. Eine anschließende Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom VGH Baden-Württemberg verworfen. Ein Vermarkter hatte im November 2019 beim zuständigen Landratsamt Ravensburg die Abfertigung eines Transports von 200 Kälbern nach Spanien beantragt. Diese wurde mangels Vorhandensein eines geeigneten Transportfahrzeugs abgelehnt, zudem erschien die Transportplanung nicht plausibel und die Gesamtdauer der Beförderung hätte die zulässige Höchstgrenze von 19 Stunden überschritten. Auch hätte die Versorgung der Kälber in der vorgeschriebenen einstündigen Pause aus Zeitgründen nicht erfolgen können. Dagegen legte das Unternehmen Widerspruch ein und stellte einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, der die Behörde zur Erteilung der Genehmigung verpflichten sollte.

*Das Hinzurechnen von Ruhepausen – außer von solchen, die an einer Kontrollstelle erfolgen und neben der Fütterung und Tränkung ein 24-stündiges Ruhen einschließen – zur Beförderungszeit ist darin begründet, dass solche Pausen – insbesondere, wenn sie mit einem Ausladen und wenig später einem Wiedereinladen verbunden sind – für die Tiere ebenfalls belastend sind und deshalb nicht als Neutralzeit gewertet werden können.*

Diesem Antrag hat das Verwaltungsgericht im Dezember 2019 im Wege einer einstweiligen Anordnung stattgegeben. Das Landratsamt wurde zur Genehmigung des Transports verpflichtet. Dabei prüfte das Verwaltungsgericht, ob das Transportunternehmen sowie Fahrer und Betreiber über gültige Zulassungen und Befähigungsnachweise verfügen und ob das Fahrtenbuch

---

<sup>50</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10\\_Gutachten\\_Rabitsch\\_Transport\\_nicht\\_entwoehnter\\_Kaelber.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf)

wirklichkeitsnahe Voraussetzungen enthielt, die darauf schließen lassen, dass die Beförderung den Vorschriften entspricht, was beides bejaht wurde. Nach Ansicht des VG obliegt es nicht der Behörde, die Voraussetzungen der Zulassung zu prüfen. Eine Überprüfung, ob das Versorgungssystem im Einzelfall auch wirklich passe, habe damit zu unterbleiben. Das vom Land geforderte spezielle Versorgungssystem für nicht abgesetzte Kälber sei ausweislich der Transportverordnung nicht vorzuhalten, weil es eine über die Rechtsgrundlage hinausgehende Anforderung sei. Zudem stellte das VG fest, dass das „Handbuch Tiertransporte“ keinen verbindlichen Charakter habe.

*Das Handbuch Tiertransporte wurde von einer nationalen Länderarbeitsgruppe erarbeitet und enthält Vollzugshinweise zur Tierschutztransportverordnung. Es dient den Behörden als Auslegungshilfe und gewährleistet einen einheitlichen Vollzug der Tiertransportverordnung.*

Die nachteiligen Wirkungen, die von dieser Entscheidung trotz ihrer zwischenzeitlichen Erledigung weiterhin ausgehen, sind sowohl für die Veterinärbehörden als auch für den Tierschutz unübersehbar. Denn sie wird zum Anlass genommen, nun wieder in großem Umfang Kälber zu transportieren. Das Verwerfen der Beschwerde durch den VGH kam zustande, da keine Handlungsoption mehr möglich war, weil die Kälber nach dem VG Urteil bereits transportiert wurden. Für eine verbindliche gerichtliche Klärung der Rechtsfragen bedarf es eine Feststellungsklage.

## Misstände im Umgang mit Tieren auf Schlachthöfen

Auch im Jahr 2019 rissen die Berichte von Misständen auf Schlachthöfen nicht ab. Nach Berichten im Jahr 2018 aus Baden-Württemberg (Tauberbischofsheim), Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern wurden im Frühjahr 2019 Filmaufnahmen von Tierschutzverstößen aus einem Schlachthof in Düdenbüttel, Niedersachsen, veröffentlicht. Wieder wurde deutlich, dass tierschutzrechtliche Vorschriften auf Schlachthöfen nicht eingehalten werden, viele Schlachtbetriebe Ihrer Eigenverantwortung zur Einhaltung der europäischen und nationalen Rechtsetzung zum Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung nicht gerecht werden und die behördlichen Kontrollen unzureichend sind. Die Misstände rückten durch den Umgang mit sogenannten Downerkühen (ausgediente und festliegende Milchkühe) in das Licht der Öffentlichkeit. Was bei allen sogenannten Schlachthofskandalen gleich ist – entweder sind auf dem Videomaterial amtliche Tierärzte/Amtstierärzte zu sehen, die trotz massiver Misstände nicht eingegriffen haben oder die Misstände sind derart offensichtlich gestaltet (beachte insbesondere die aus dem Schlachtbetrieb in Düdenbüttel), dass eine Unkenntnis der amtlichen Tierärzte zumindest fragwürdig erscheint.

Die Maßnahmen, die aus Sicht der SLT umzusetzen sind, um den Tierschutz auf Schlachthöfen sicherzustellen, können Sie dem vorangegangenen Bericht aus dem Jahr 2018 entnehmen.<sup>51</sup>

Im Februar 2019 haben die Landesbeauftragten für Tierschutz der Länder einen gemeinsamen Beschluss gefasst:

*[...] Um die Situation an den Schlachthöfen zu verbessern, ist es unerlässlich, die Betriebsinhaber an Ihre Eigenverantwortung zu erinnern, sowie die Veterinärkontrollen zu verbessern. Dazu müssen an den Schlachthöfen die Arbeitsanweisungen optimiert und das Schlachthofpersonal regelmäßig geschult werden. Amtliche und nebenamtliche Tierärzte sollten ihre verantwortungsvolle Aufgabe am Schlachthof ernst nehmen und in enger Zusammenarbeit mit den Veterinärämtern auf die Einhaltung des Tierschutzes achten. Die Personaldecke in den Veterinärämtern muss für ausreichende regelmäßige Kontrollen aufgestockt werden. Zudem ist eine bessere Einbindung und Kontrolle der nebenamtlichen praktischen Tierärzte in die Veterinärbehörden erforderlich.*

*Eine ständige Anwesenheitspflicht von Veterinären während der Betäubung und Tötung wäre wünschenswert, wird sich aber bei den momentanen niedrigen Fleischbeschauegebühren nicht verwirklichen lassen. Aus diesem Grund ist die durchgängige Videoüberwachung von der Anlieferung bis zur Betäubung und Tötung ein Kompromiss, der den Veterinärbehörden jederzeit Zugriff auf die dokumentierten Vorgänge erlaubt. Zudem kann das Videomaterial zur Evaluation der Arbeitsabläufe und zur Schulung des Schlachthofpersonals verwendet werden.*

---

<sup>51</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

*Die Landesbeauftragten für Tierschutz unterstützen daher die Forderung nach einer verpflichtenden Videoüberwachung an Schlachthöfen unter der Voraussetzung, dass die Überwachungsbehörden jederzeit Zugriff auf das Videomaterial haben. Sie fordern die Länder und den Bund auf, der Bundesratsinitiative aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu folgen und die rechtlichen Möglichkeiten zu einer verpflichtenden Videoüberwachung zu schaffen.*

*Als weitere Maßnahmen sollten jedoch auf Länderebene die Schulung des Überwachungspersonals und die Aufstockung der personellen Ressourcen in den Veterinärämtern erfolgen. Zudem sollten die Fleischbeschauegebühren an einer realistischen Überwachungszeit pro Tier ausgerichtet werden. Löhne, sowohl der Schlachthofmitarbeiter, als auch des Überwachungspersonals dürfen nicht nach Stückzahlen, sondern sollten nach Zeitaufwand vergütet werden. Schlachtgeschwindigkeiten müssen eine angemessene Zeit pro Tier für einen ruhigen Zutrieb, Umgang mit dem Tier und eine ausreichende Betäubung erlauben. Der Tierschutz muss als gleichberechtigte Größe neben der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden und maximale Bandgeschwindigkeiten sollten im Sinne des Tierschutzes festgelegt werden.*

*Verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Betäubung und Tötung sollten nicht durch Werksverträge geleistet werden dürfen, sondern hier müssen Fachkräfte, welche direkt dem Betriebsinhaber unterstehen, eingesetzt werden.*

Da gut dokumentierte Verstöße sowohl für das Schlachthofpersonal als auch für das Kontrollpersonal kaum Konsequenzen mit sich bringen, wird es weiter zu Veröffentlichungen solcher Verstöße auf Schlachthöfen kommen und daher stets ein Schwerpunkt für die SLT sein. Um die Sachkunde von amtlichen Tierärzten/Amtstierärzten zu erhöhen, wird die SLT unter anderem das Webinar der Online-Akademie [akademie.vet](http://akademie.vet) des George & Oslage Verlags „Tierschutz im Schlachtbetrieb: Unternehmerverantwortung vom Abladen über Betäubung und Entblutung“ kostenlos für die Amtstierärzte in Baden-Württemberg zugänglich machen.

## **Q-Wohl**

Mit Q-Wohl-BW steht seit Frühjahr 2018 eine Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchviehhaltung zur Verfügung, mit welcher Milcherzeuger die Möglichkeit haben, die Prozessqualität hinsichtlich des Tierwohls zu dokumentieren. Diese Landesinitiative wird seit 2019 durch eine neue Kooperation gestärkt. Die SLT, Prof. Barbara Benz von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg und der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. haben über eine schriftliche Vereinbarung die Basis für eine Zusammenarbeit mit dem Ziel einer stärkeren Verbreitung in die landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen. Der Milchprüfing Baden-Württemberg e.V. pflegt im Rahmen der Kooperation die Software und verwaltet die anfallenden Daten auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die drei weiteren Partner sind für die fachlichen Inhalte sowie die Fortschreibung der Managementhilfe und der App von Q-Wohl-BW verantwortlich.

Die Initiatoren verfolgen das Ziel, Q-Wohl-BW möglichst breit zum Einsatz zu bringen, um einen starken Impuls zur Optimierung der Haltungsbedingungen für Milchkühe zu setzen. Deshalb sind sie aktiv auf die Molkereien zugegangen und haben das Projekt vorgestellt. Ein wichtiges Instrument ist die Q-Wohl-App für Smartphones, über die verschiedene Kriterien, die das Tierwohl im Stall identifizieren, abgeglichen und in einem Ampelsystem ausgewertet werden.

Zur Vorstellung der Q-Wohl-BW Managementhilfe und der dazugehörigen App fand 2019 ein Vororttermin in einem Milchviehbetrieb im Landkreis Ravensburg statt, eingeladen hatten die Initiatoren von Q-Wohl-BW. An der Präsentation nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamtes, der Tierärzteschaft, der Presse, verschiedener Molkereien, des Landesbauernverbands und der Landwirte teil. Das Landwirtsehepaar präsentierte auf seinem Hof an einem Laufstall für Milchkühe die Verbesserungen, die sie aufgrund der Kriterien aus dem Bewertungssystem der Q-Wohl-BW-App in ihrem Stall vorgenommen haben. Durch eine Veränderung der Liegeflächen im Stall können die Kühe artgerecht liegen, ruhen dadurch länger und geben zudem bis zu 3 Liter Milch am Tag mehr pro Kuh.

In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Mindestanforderungen an das Halten von erwachsenen Rindern (siehe Nr. 3.1 Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Konkrete Vorgaben, wie im Q-Wohl-BW, können einen Beitrag zu einer tiergerechteren Milchkuhhaltung leisten. Durch die Erfassung bestimmter Tierschutzindikatoren in der App erfüllt der Landwirt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Eigenkontrolle und stellt sicher, dass seine Tiere artgerecht ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht unterbracht sind.

*Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat gemäß § 11 Abs. 8 TierSchG durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Tierschutzindikatoren sind Merkmale, die Rückschlüsse auf das Wohlergehen, also auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere, zulassen, und damit dem Halter, aber auch dem Veterinäramt als „Hinweisgeber“ für etwaige Haltungs- und/oder Pflegemängel dienen.*



Rinder in Anbindehaltung



Rinder auf dem Laufhof

## 3.2. Heimtiere

### Geplante Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung

Das BMEL veröffentlichte am 11.09.2019 einen Referentenentwurf<sup>52</sup> zur „Verordnung zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften“, in dem Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) und der Tierschutztransportverordnung (s. o. Nr. 3.1. Geplante Änderung der Tierschutztransportverordnung) formuliert sind. Die SLT begrüßt grundsätzlich eine Überarbeitung der TierSchHuV, allerdings gehen die bisher seitens des BMEL formulierten Änderungen am Ziel, die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Hunden so weit wie möglich bei der Regelung der Anforderungen an die Hundehaltung und Hundezucht zu berücksichtigen, vorbei. Entsprechend dieser Zielsetzung wurden im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der Tierschutzbeauftragten der Länder<sup>53</sup> Änderungen des Referentenentwurfs an das BMEL vorgeschlagen. Die von Seiten der Tierschutzbeauftragten der Länder angeregten Änderungen betreffen insbesondere die Anzahl der Betreuungspersonen pro Muttertier und Regelungen bezüglich der Anforderungen an Zwinger- und Anbindehaltungen von Hunden.

### Katzenschutzverordnungen

Im Jahr 2013 ermöglichte Baden-Württemberg seinen Gemeinden, über § 13b TierSchG eine Katzenschutzverordnung zur Verminderung des Katzenleids freilebender Hauskatzen zu erlassen. Wie bereits in den Jahren 2017 und 2018 war die SLT auch in diesem Jahr im ständigen Austausch mit Gemeinden, beriet und unterstützte diese und klärte darüber auf, dass die Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht langfristig auch eine Entlastung der Kommunen bedeutet.

*Katzen zu kastrieren sowie deren Registrierung und Kennzeichnung ist ein Beitrag zum Tierschutz mit langfristigem Effekt: Freilebende Katzen können schnell von Halterkatzen unterschieden werden und eine „zweite“ Kastration bei Kätzinnen könnte aufgrund von Unkenntnis der bereits erfolgten Kastration vermieden werden.*

*Entlaufene Halterkatzen können schnell der Halterin/dem Halter zugeordnet werden, darüber hinaus erleiden kastrierte Kätzinnen weniger Tumorerkrankungen und kastrierte Kater weniger Erkrankungen bzw. Verletzungen aufgrund weniger ausgedehnter Streifzüge und Revierkämpfe.*

Insgesamt haben nach Kenntnis der SLT mittlerweile 793<sup>54</sup> Städte und Gemeinden in Deutschland eine Katzenschutzverordnung umgesetzt. Mit Berglen (Rems-Murr-Kreis) und Schramberg (Landkreis Rottweil) kamen im Jahr 2019 dann auch endlich die ersten Gemeinden in Baden-Württemberg hinzu. Dabei wurde in beiden Fällen als Grundlage der Verordnung der von der SLT zur Verfügung gestellte Entwurf verwendet.

<sup>52</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/VOTierschutz.html>

<sup>53</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/stellungnahmen/>

<sup>54</sup> <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzen-kastrationspflicht/>

*Hauptbestandteil einer Katzenschutzverordnung ist die Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht von Halterkatzen, denen unkontrollierter Freigang gewährt wird und die so die Fortpflanzungskette der freilebenden Katzen aufrechterhalten. Bevor eine Katzenschutzverordnung erlassen werden kann, ist die hohe Katzenpopulation verbunden mit einem schlechten Gesundheitszustand der Tiere zu dokumentieren. Der nächste Schritt ist die Feststellung, dass andere Maßnahmen (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) zur Verminderung der Population von freilebenden Hauskatzen nicht ausreichend waren.*

Die Ergebnisse einer von April bis Mai 2019 durchgeführten Umfrage<sup>55</sup> zur Versorgung und Kastration freilebender Katzen des Landestierschutzverbandes Baden-Württemberg e.V., Dachverband, mit mehr als 100 Tierschutzvereinen und ihren angeschlossenen Tierheimen in Baden-Württemberg haben den dringenden Bedarf an weiteren Katzenschutzverordnungen verdeutlicht. Die Umfrage wurde bei den Mitgliedsvereinen durchgeführt. Ziel der Umfrage war es, die Problematik der freilebenden Katzen sowie die Kastrations- und Versorgungsarbeit, die durch die regionalen Tierschutzvereine im Land geleistet wird, aufzuzeigen. Die Umfrage zeigt, dass nicht nur bezüglich der Anzahl der Katzen, sondern auch in finanzieller Hinsicht, eine Unterstützung der Tierschutzvereine zwingend erforderlich ist. Die teilnehmenden Tierschutzvereine haben im Jahr 2018 rund 4.400 freilebende Katzen und Kater kastriert, was im Mittel 75 Tieren pro Verein entspricht. Bei durchschnittlichen Kastrationskosten von ca. 90 Euro je Tier ergibt dies eine Summe von insgesamt 393.000 Euro. Die SLT berichtete in einer Pressemitteilung über die Umfrage und ihre Ergebnisse und erarbeitete für den Landestierschutzverband ein Vorwort zu dieser.

Die SLT unterstützte eine Katzenkastrationsaktion der Gemeinde Starzach, indem sie einen Flyer für diese Aktion mitbearbeitete und den Druck für 2.000 Stück übernahm. Außerdem war Frau Dr. Stubenbord bei einer Presseveranstaltung, um diese Aktion zu bewerben, in Starzach vor Ort. Zudem wurden durch die SLT weitere Pressearbeit und verschiedene Vor-Ort-Termine diesbezüglich wahrgenommen. Bei dem Vortrag von Frau Kari bei der Jahreshauptversammlung des Landestierschutzverbandes BW war das Katzenelend ein Schwerpunkt. Weitere Informationen der SLT über Katzenschutzverordnungen finden sich in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten aus dem Jahren 2017<sup>56</sup> und 2018<sup>57</sup>.



<sup>55</sup> <https://www.landestierschutzverband-bw.de/Unfrage-Katzenkastrationen-2019.html>

<sup>56</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2017.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2017.pdf)

<sup>57</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT\\_Taetigkeitsbericht\\_2018.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/SLT_Taetigkeitsbericht_2018.pdf)

### 3.3 Wildtiere

#### Wildtiere im Zirkus

Am 14.10.2019 fand auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine öffentliche Anhörung<sup>58</sup> zu einem Haltungs- und Zurschaustellungsverbot für wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben im Bundestag statt.

*Von den 27 europäischen Mitgliedstaaten haben 24 Regelungen im Umgang mit Tieren in Zirkusbetrieben getroffen: Von einem generellen Verbot, Tiere in Zirkusbetrieben zu nutzen; über das Verbot, alle wildlebenden Tierarten zu nutzen; bis hin zu einem Verbot, bestimmte wildlebende Tierarten zu verwenden. Drei Mitgliedstaaten, inklusive Deutschland, haben als Schlusslicht keine Regelungen getroffen.<sup>59</sup> In den Jahren 2003, 2011 und 2016 bat der Bundesrat über einen Entschließungsantrag die Bundesregierung per Rechtsverordnung, das Halten bestimmter Wildtierarten in Zirkussen zu verbieten und die Anforderungen an die Haltung anderer Tierarten im Zirkus zu regeln. Da es im reisenden Gewerbe keine andere Möglichkeit gibt, sowohl bei der Haltung als auch während des Transports die zum Teil erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere wirksam zu vermeiden, wurde das Verbot bestimmter wildlebender Tierarten, wie Elefanten, Giraffen, Nashörner und Flusspferde, vom Bundesrat als erforderlich angesehen. Eine solche Rechtsverordnung ist bislang jedoch von Seiten der Bundesregierung nicht erlassen worden.*

Die Grünen forderten ein Ende der Zurschaustellung von Affen, Elefanten, Bären, Giraffen, Nashörner, Großkatzen und Flusspferden. Die derzeit in Zirkussen gehaltenen Tiere sollten mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten in geeigneten dauerhaften Quartieren untergebracht werden, bevor ein endgültiges Verbot greifen würde. Frau Diana Plange, Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin, wurde angehört und vertrat als Sprecherin aller Landestierschutzbeauftragten die Meinung, dass eine artgerechte Haltung von Tieren wildlebender Arten unter den Bedingungen einer nicht ortsfesten Haltung, wie sie in Zirkusbetrieben üblich ist, nicht möglich ist und die Tiere aufgrund der Unterdrückung ihres Verhaltensrepertoires leiden. So wird von Seiten der Landestierschutzbeauftragten gefordert, das durch den Bundesrat schon dreimalig beschlossene Verbot zur Haltung von bestimmter wildlebender Tierarten in Zirkussen endlich umzusetzen. Die Stellungnahme hierzu ist online abrufbar.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a10\\_Ernaehrung\\_Landwirtschaft/anhoerungen/oea-wildtierhaltung-14-10-2019-661054](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a10_Ernaehrung_Landwirtschaft/anhoerungen/oea-wildtierhaltung-14-10-2019-661054)

<sup>59</sup> <https://www.eurogroupforanimals.org/what-we-do/areas-of-concern/wild-animals-circuses>

<sup>60</sup> [https://www.bundestag.de/resource/blob/661068/86843778bb8d644281ce83a921d82173/Stellungnahme\\_Senatsverwaltung-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/661068/86843778bb8d644281ce83a921d82173/Stellungnahme_Senatsverwaltung-data.pdf)

## Tauben

Auch im Jahr 2019 beschäftigte sich die SLT ausführlich mit der hochgradig tierschutzwidrigen Vergrämung von Tauben mit Klebepasten, die den Tauben an den Füßen unangenehm sein und sie dadurch davon abhalten sollen, sich an den mit Klebepasten versehenen Stellen niederzulassen. Bei direktem Kontakt von Vögeln mit dieser Paste kommt es allerdings zu Verklebungen von Gliedmaßen, Gefieder und Schnäbeln, welche eine Unfähigkeit zur ungehinderten Nahrungsaufnahme und Fortbewegung mit sich bringen, was länger anhaltende Schmerzen und Leiden für die Tiere bedeutet.

*Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch besonders geschützte Vogelarten verletzt werden können, ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verletzungs- und Tötungsverbot von wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten), sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus regelt § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung, dass jegliche Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nicht mit Leim oder sonstigen Klebstoffen gefangen werden dürfen. Auch Verstöße gegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 lit. b des Bundesjagdgesetzes sind möglich, wonach sogenannter „Vogelleim“ explizit nicht verwendet werden darf. Verstöße gegen alle genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden stellt zudem ein Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG dar.*

Da die Hersteller der Paste versucht haben, sich darauf zu berufen, dass durch Abstreuen der Klebepaste mit Quarzsand keine Verklebungen mehr auftreten, wurde von Herrn Dr. König (Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt) im Jahr 2018 ein Gutachten<sup>61</sup> in Auftrag gegeben, bei dem eine dieser Klebepasten unter Beachtung der Herstellervorschriften getestet und untersucht wurde. Es stellte sich heraus, dass die Paste selbst bei Einhaltung aller Vorgaben des Herstellers dazu führt, dass Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel der Tauben und anderer Vögel verkleben. Herr Dr. König veröffentlichte im Februar 2019 eine Stellungnahme<sup>62</sup> mit dem Ergebnis, dass insbesondere wegen Verstößen gegen §§ 1 und 13 TierSchG eine Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben zu untersagen ist, da die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung dieser Klebepasten möglich und somit nach § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG strafbar ist. Auch veröffentlichte er diesbezüglich einen Artikel im Amtstierärztlichen Dienst.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Pruefbericht\\_Tauben-abwehrgel.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Pruefbericht_Tauben-abwehrgel.pdf)

<sup>62</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-03-05\\_Stellungnahme\\_zur\\_Verwendung\\_von\\_Klebepasten.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-03-05_Stellungnahme_zur_Verwendung_von_Klebepasten.pdf)

<sup>63</sup> König, in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 26. Jahrgang – 2/2019.

Um dieses Wissen in die Fläche zu bringen und somit eine Verbesserung im Tierschutz zu erreichen, schrieb die SLT zu dem Thema eine Pressemitteilung (siehe Nr. 4.4) und unterstützte im Rahmen der Sitzung des Landesbeirates für Tierschutz am 07.11.2019 den Antrag des Landestierschutzverbandes (siehe auch Nr. 4.1 Landestierschutzbeirat), dass das MLR die für Tier- und Artenschutz zuständigen Behörden in BW auf die Tierschutzwidrigkeit der Vergrämungspasten hinweist. Das MLR versicherte, dies zu tun.<sup>64</sup> Andere Bundesländer regelten dies im Wege eines Erlasses.



---

<sup>64</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesbeirat-fuer-tierschutz-befasst-sich-unter-anderem-mit-dem-thema-umweltvorschriften-fuer-tierhalt/>

### 3.4 Versuchstiere

Im Vergleich der Bundesländer sind in Baden-Württemberg im Jahr 2018 die meisten Tiere für Versuchszwecke verwendet worden. Mit rund 534.000 Tieren liegt der Wert noch über dem in Bayern und Nordrhein-Westfalen, wie aus einer Statistik des BMEL<sup>65</sup> hervorgeht. Die Zahlen werden immer zwei Jahre versetzt gemeldet und sind in den letzten Jahren mit 2,8 Millionen Tieren in Deutschland ungefähr konstant geblieben. Tiere werden in Versuchen zur Grundlagenforschung, Substanztestung und in der angewandten Forschung eingesetzt. Mit ca. 15 % werden auch Tiere zur Erhaltung von Kolonien verwendet. Die SLT sieht unter anderem besonders wegen der hohen Versuchstierzahlen in Baden-Württemberg Handlungsbedarf, Tierversuche möglichst schnell durch Alternativmethoden zu ersetzen und die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren.

Obwohl Tierversuche durch die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten als ethisch kritisch angesehen werden, blieben die Bemühungen bei der Verwendung von tierversuchsfreien Methoden und der Reduzierung der Tierversuchszahlen weit hinter den Erwartungen zurück. Dies hat verschiedene Gründe: tierversuchsfreie Methoden werden nicht bis zur Erreichung internationaler Standards, wie denen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit), weiterentwickelt. Es scheitert an der finanziellen Ausstattung und am Personal. Die Fördermittel, wie z.B. von der Deutschen Forschungsgesellschaft und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, liegen weit hinter der Forschung mit Tierversuchen zurück. Auch das Festhalten an seit Jahrzehnten genutzten Tiermodellen verhindert die Entwicklung alternativer Methoden zum Tierversuch. Es gibt Metastudien von Auswertungen medizinischer Forschung in Bereich von Schlaganfall- und Krebserkrankungen<sup>66</sup>, die zeigen, dass die üblichen Tiermodelle nicht zum Erfolg in der Therapie geführt haben.

Die SLT hat sich im Jahr 2019 intensiv mit der Thematik der Haltung von Versuchstieren, den tierversuchsfreien Methoden sowie den Möglichkeiten zur Reduzierung der Tierversuchszahlen in Baden-Württemberg beschäftigt. Der Einsatz der SLT für eine Änderung im Hochschulgesetz des Landes gehörte dazu. Hierzu fand ein Austausch mit dem Wissenschaftsministerium statt. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden jährlich 2 % der Versuchstiere verwendet. Einige Bundesländer haben bereits ihre Hochschulgesetze reformiert. Es wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen durch die SLT vorgeschlagen:

Neben der Tötung von Tieren sollte auch auf Tierversuche in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verzichtet werden. Tiere dürfen nicht verwendet werden, wenn andere wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und Lehrmaterialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt. Die Studierenden oder Auszubildenden sollten auch ohne das Durchführen von Tierversuchen das Kursziel erreichen können. Zudem sollte eine Berichtspflicht durch die oder den Tierschutzbeauftragten der Hochschule über den Stand der Umsetzungen der Maßnahmen an den Senat aufgenommen werden. Da die baden-württembergischen Hochschulen bereits über Tierschutzbeauftragte verfügen, müssten diese nicht neu bestellt werden, sondern es käme nur eine jährliche Berichtspflicht an den Senat hinzu. Evaluationen sollen Erkenntnisse liefern, ob die Maßnahmen effektiv und effizient umgesetzt werden,

---

<sup>65</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchstierzahlen2018.html>

<sup>66</sup> <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pbio.1002331>

ob weitere Rahmenbedingungen angepasst werden und die Einrichtung kontinuierliche Fortschritte in der Umsetzung macht. Nur so kann die Umsetzung nachvollzogen werden. Zur Änderung des Hochschulgesetzes soll eine Anhörung im Landtag 2020 stattfinden. Da es in Baden-Württemberg viele Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gibt, ist es aus Sicht der SLT ein Schritt in die richtige Richtung.

Aufnahmen über Zustände in einem Versuchslabor für pharmakologische und toxikologische Testungen bei Hamburg im November 2019 zeigten, dass Hunde, Katzen und Affen dort nicht gesetzeskonform gehalten wurden. Mittlerweile hat das Labor die Arbeit eingestellt, eine endgültige Schließung wurde mit den zuständigen Behörden für Anfang 2020 vereinbart. Vorgaben für die Haltung von Versuchstieren, für die Sachkunde des Personals und für die Genehmigungsverfahren für Tierversuche ergeben sich aus der nationalen Tierschutz-Versuchstierverordnung in Verbindung mit der EU-Tierversuchsrichtlinie. Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, unterliegen der Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden. Die SLT hat im Jahr 2019 verschiedene Einrichtungen mit Versuchstieren besucht. Die Haltungsform und -einrichtung ist auch bei Versuchstieren ein zentraler Aspekt des Tierwohls. In Baden-Württemberg werden Primaten für Substanztestungen und Grundlagenforschung gehalten. Die SLT besichtigte 2019 Primatenhaltungen am Ernst Strüngmann Institut in Frankfurt am Main und am Deutschen Primatenzentrum in Göttingen. In der neurowissenschaftlichen Grundlagenforschung werden Primaten lange trainiert und bleiben viele Jahre im Versuch. Während kognitiver Arbeit wird die Hirnaktivität bei den Affen abgeleitet. Die Tiere müssen an die Fixation im sogenannten Affenstuhl gewöhnt werden. Dies kann durch Belohnung oder Zwang, wie in dem Video des Labors bei Hamburg zu sehen war, geschehen. Körperlicher Zwang und Leiden durch Wasserrestriktion, in diesem Bereich immer noch üblich, sind aus Tierschutzsicht abzulehnen. Gruppenhaltung mit viel Enrichment, auch während des Versuchs, sind zu erfüllende absolute Mindestanforderungen.

Bei der Firma Merck in Darmstadt konnten zwei von der Firma entwickelte Gruppenhaltungssysteme für Ratten und Kaninchen im Versuch angeschaut werden. Beide Haltungssysteme liegen deutlich über den gesetzlichen Mindestanforderungen und zeigen, dass auch in der Versuchstierhaltung tiergerechtere Haltungen möglich und nötig sind.

Im Juli 2019 hat die Europäische Kommission Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme bezüglich der Mängel bei der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie<sup>67</sup> zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht übermittelt. Dabei handelt es sich um eine förmliche Aufforderung, Übereinstimmung mit dem EU-Recht herzustellen. Diese Stellungnahme stellt den zweiten Schritt eines sogenannten Vertragsverletzungsverfahrens dar. Ein solches kann die EU-Kommission einleiten, wenn ein Mitgliedsstaat die Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung einer Richtlinie nicht mitteilt oder einen mutmaßlichen Verstoß gegen das EU-Recht nicht behebt.

Die Richtlinie wurde bereits im September 2010 erlassen und hätte bis November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Durch die Richtlinie soll die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere auf ein Mindestmaß reduziert werden und sie schreibt vor, dass, soweit

---

<sup>67</sup> [Richtlinie 2010/63/EU](#)

möglich, alternative Methoden zu nutzen sind. Trotz eines Aufforderungsschreibens der Kommission vom Juli 2018 (erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) bleibt das deutsche Recht in einigen Punkten weiterhin unter dem Tierschutzniveau der EU:

Zu viele Inspektionen, die angekündigt werden; Zuordnung der Tierversuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung zum Anzeigeverfahren, obwohl nach der EU-Tierversuchsrichtlinie zwingend das normale Genehmigungsverfahren gelten muss; keine zeitliche Beschränkung für schwerbelastende Tierversuche. In Deutschland wird nur ein Bruchteil der Versuchsanträge abgelehnt. Bei der derzeitigen deutschen Rechtslage ist die Genehmigung von Tierversuchen durch die zuständigen Behörden bei der Frage, ob der beantragte Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist, auf eine bloße Plausibilitätsbewertung des antragstellenden Wissenschaftlers beschränkt. Die EU-Tierversuchsrichtlinie gibt hingegen unmissverständlich vor, das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer vollumfänglichen behördlichen Kontrolle zu unterziehen und die Genehmigung, solange hier Zweifel verbleiben, abzulehnen.

Zum Vertragsverletzungsverfahren hat die SLT eine Pressemitteilung veröffentlicht und an verschiedenen Veranstaltungen zur Änderung des Hochschulgesetzes teilgenommen. Es wurde eine dreitägige Tagung zum Thema Tierversuche für den März 2020 geplant. Um mehr Alternativmethoden zu etablieren und um die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren, bedarf es höherer Fördermittel für Alternativmethoden, eines Umdenkens in der Wissenschaft und systematischer Metastudien zu Tiermodellen, wie zum Beispiel auch schon in früheren Jahren mit dem CAMARADES Projekt von der SLT vorgeschlagen.

### 3.5 Sogenannte Schädlinge

Die SLT bekam im Jahr 2019 vermehrt Anfragen von anderen Behörden mit Hinweisen zu freiverkäuflichen tierschutzwidrigen Fangvorrichtungen für „Schädlinge“, zumeist Mäuse oder Ratten. Es stellte sich eine ähnliche Problematik wie bei der Vergrämung von Tauben dar (siehe Nr. 3.3 Tauben).

*Schädlinge sind Tiere, von denen eine Gefahr, also ein Zustand, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Schaden an bedeutenden Rechtsgütern führen kann, ausgehen können muss; diese Gefahr muss mit konkreten Tatsachen belegt werden. Tierarten, von denen keine oder nur geringe Schäden ausgehen, sind eher „Lästlinge“ als „Schädlinge“.*

Beispielhaft sei der Verkauf von „Mäusefallen“ genannt, bei denen es sich um Eimer, die mit Wasser gefüllt werden und an denen eine Vorrichtung angebracht ist, von der die Tiere (Mäuse oder Ratten) abrutschen und schließlich in dem Wasser ertrinken, handelte.

Solche „Fallen“ stellen einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 S. 1 TierSchG dar, wonach es verboten ist, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Ebenfalls stellt Ertrinken nach Anlage 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung bzw. Anhang I der EU-Tierschlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009) bei keiner Tierart eine erlaubte Tötungsmethode dar, ist also grundsätzlich ungeeignet und verboten. Zudem liegt auch ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG vor, wonach ein Tier entweder nur unter Betäubung oder sonst nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Tötung von Mäusen und Ratten um eine zulässige Schädlingsbekämpfungsmaßnahme nach S. 2 der Vorschrift handelt, so darf auch diese Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Zudem muss die Bekämpfungsmaßnahme als solche und auch der Verzicht auf die vorherige Betäubung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen und hinreichend bestimmt und geregelt sein. Die betäubungslose Tötung im Rahmen der Schädlingsbekämpfung setzt nämlich voraus, dass die Bekämpfungsmaßnahme als solche und auch der Verzicht auf die vorherige Betäubung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen und nach Voraussetzungen und Grenzen hinreichend bestimmt geregelt ist.<sup>68</sup> Die Maßnahme ist wie jede Tiertötung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, die Maßnahme muss also (bei gleicher Effektivität) so wenig tierschädlich wie möglich sein. Unverhältnismäßige Schädlingsbekämpfungen stellen nach § 17 Nr. 1 TierSchG für den, der sie ausführt, eine Straftat dar.

Der Verkauf entsprechender Fallen ist zunächst nicht strafbar, werden diese jedoch vom Käufer schließlich eingesetzt, besteht zumindest die Möglichkeit einer Strafbarkeit durch Anstiftung oder Beihilfe bzw. der Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit. Dies gilt auch entsprechend für die Verwendung von Klebefallen, an denen die Tiere kleben bleiben und dort letztlich verenden.

Die entsprechenden Vorschriften hierzu sind die §§ 26, 27 Abs. 1 StGB, § 14 Abs. 1 OWiG, §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 5, 25 TierSchG.

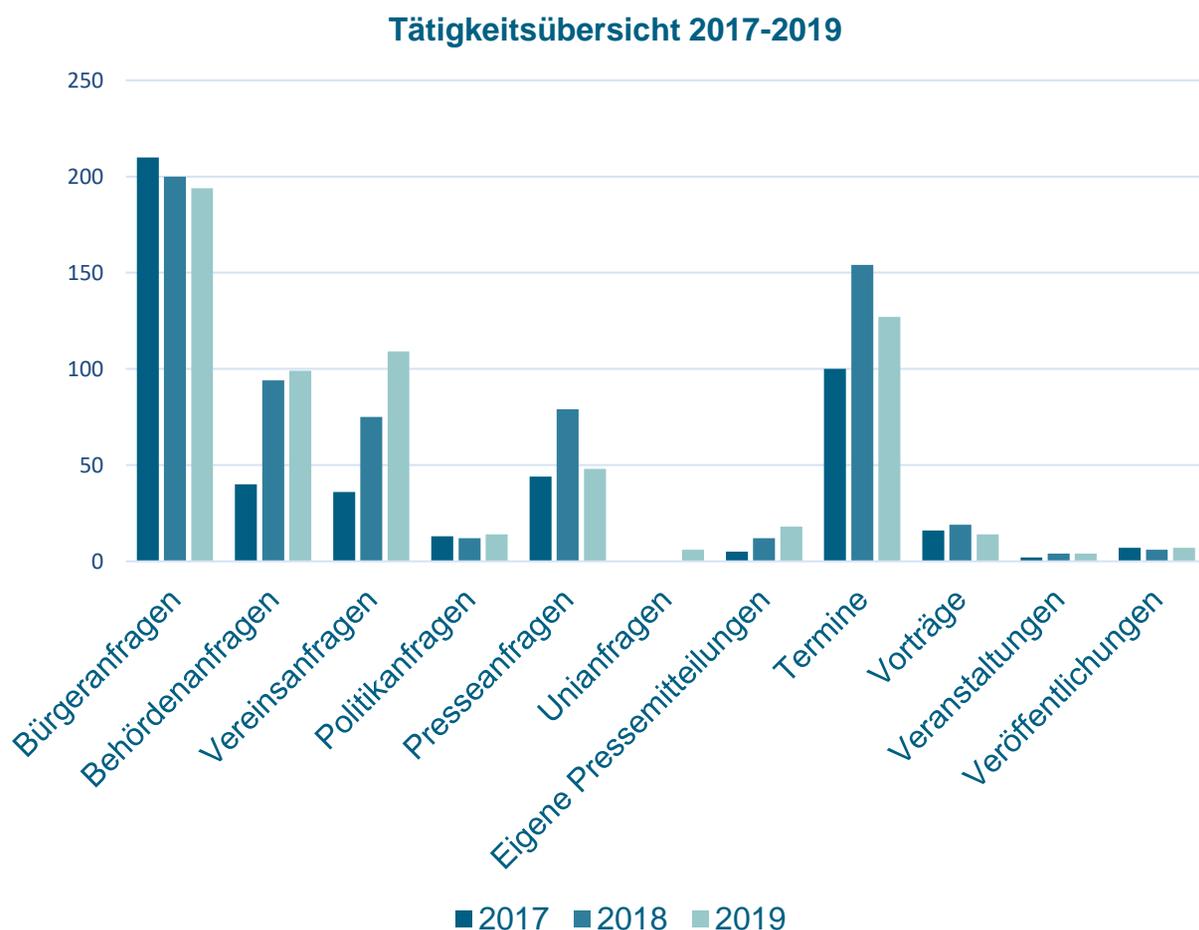
Die SLT setzte sich daraufhin mit den Verkaufsplattformen in Verbindung und konnte nach einem entsprechenden Hinweis auf die Rechtswidrigkeit derartiger Fangvorrichtungen auch eine Entfernung dieser Produkte erreichen.

---

<sup>68</sup> Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 4 Rn. 7b.

# 4 Tätigkeitsübersichten

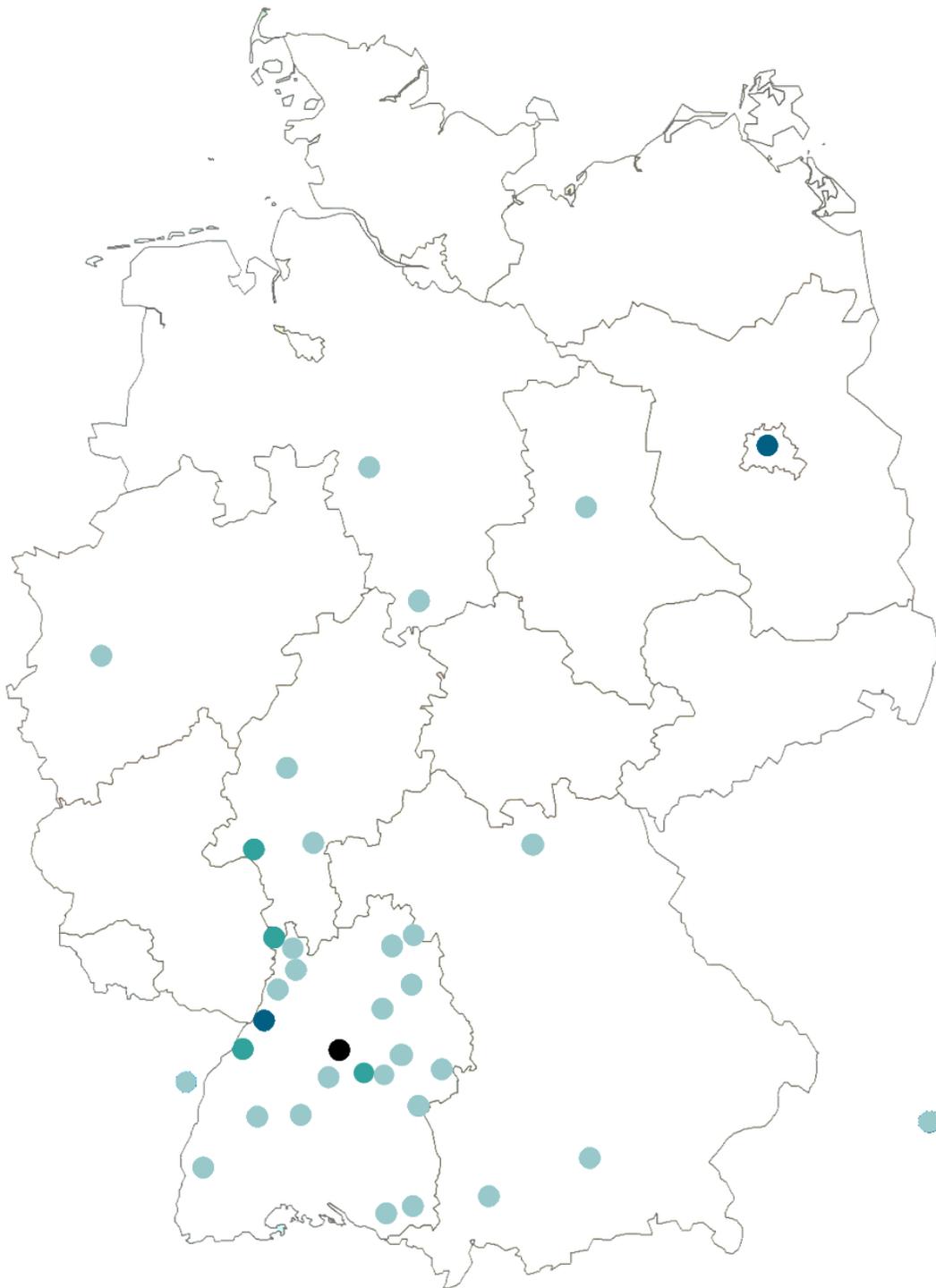
Die SLT stellt all ihre Informationen – Pressemitteilungen, Vorträge, Veröffentlichungen, Bücherliste – auf ihrer Homepage<sup>69</sup> kostenlos zur Verfügung.



<sup>69</sup> <http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/>

#### 4.1. Gesprächs- und Ortstermine der Stabsstelle

Zusätzlich zu den an Vortragstätigkeiten und Veranstaltungen geknüpften Terminen, hat die SLT eine Vielzahl von Gesprächsterminen im MLR und Vor-Ort-Terminen wahrgenommen.



- Dienstsitz
- einmal besuchte Ziele
- mehrfach besuchte Ziele
- häufig besuchte Ziele

Datum	Ort	Termin
16.01.2019	MLR, Stuttgart	Besprechung Tierschutzaspekte Blauzungenkrankheit
17.01.2019	Universität Ulm	Seminar „Translation and experimental animal use: How we can improve?“
23.01.2019	SLT, Stuttgart	Besprechung mit Vertretern der AkadVet
29.01.2019	MLR, Stuttgart	8. Sitzung des MEPL III-Begleitausschusses
01.02.2019	Baden-Baden	Ethikrat EDEKA Südwest
08.02.2019	Backnang	Besprechung und Besichtigung: Sauenhaltungsbetrieb inkl. Mast
12.02.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	Landw-AK Sitzung Fraktion GRÜNE
14.02.2019	SLT, Stuttgart	Runder Tisch „Blauzungenkrankheit“
19.02.2019	Berlin	Expertenrunde „Der Hundeführerschein: Ausgestaltung und Herausforderungen“
19.02.2019	Berlin	Fortbildung „Kontrolle von Zirkusbetrieben unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der VO (EG) Nr. 1/2005 auf Zirkusbetriebe“
20.- 21.02.2019	Hannover	Treffen des Verbunds der Landestierschutzbeauftragten
01.- 02.03.2019	Bad Boll	Tierschutztagung „Wie kommt das Tierschutzrecht in den Stall?“
14.03.2019	MLR, Stuttgart	Landestierschutzbeirat
14.- 16.03.2019	München	Internationale Tierschutzfachtagung „Tierwohl: Wohl oder Übel für die Tiere?“
30.03.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	LAG-Sitzung Tierschutzpolitik Fraktion GRÜNE
03.04.2019	Stuttgart	Fortbildung „Gefahr im Verzug/unmittelbare Ausführung - Schwerpunkt Tierschutz“
04.04.2019	Landtag, Stuttgart	89. Sitzung Landtag von Baden-Württemberg: Evaluation der SLT
05.04.2019	Hambrücken	Besprechung mit Vertretern des BNA zu geplanten Fortbildungsveranstaltungen
09.04.2019	Stuttgart	Expertengespräch „Ferkelkastration“ der EDEKA Südwest
16.04.2019	Bad Rippoldsau	Besprechung und Besichtigung: Alternativer Wolf- und Bärenpark Schwarzwald
18.04.2019	Stuttgart	Besprechung mit Vertretern der LTK
30.04.2019	SLT, Stuttgart	Besprechung mit Vertretern der AWF

06.- 07.05.2019	Bad Staffelstein	38. Internationalen Veterinärkongress des BbT
07.05.2019	MLR, Stuttgart	Runder Tisch „Kostentragung für die Unterbringung von Wildtieren in Tierheimen“
10.05.2019	Boxberg	Fachgespräch in der Landesanstalt für Schweinezucht (LSZ)
14.05.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	Treffen Wald- und Wildtierpolitik Fraktion GRÜNE
15.05.2019	Heidenheim a. d. Brenz	Besprechung und Besichtigung: Tierheim Heidenheim
19.05.2019	Rauenberg	Tierpark Rauenberg: Einweihung des Eselhäuses
21.05.2019	Karlsruhe	Mitgliederversammlung WiTAS
27.05.2019	Karlsruhe	Zoo Karlsruhe: Eröffnung der neuen Außenanlage für Elefanten
07.- 08.06.2019	Irsee	2. Tagung der Tierärztlichen Plattform Tierschutz (TPT)
14.06.2019	Heidelberg	Besprechung mit Vertretern der EDEKA Südwest: Kriterien der Betäubung und Entblutung
14.06.2019	Mannheim	Besprechung und Besichtigung: Futteranker Mannheim
17.06.2019	Karlsruhe	Besprechung und Besichtigung: Tafel für bedürftige Tierbesitzer KATT e.V.
19.06.2019	Göttingen	Besprechung und Besichtigung: Deutsches Primatenzentrum
24.06.2019	Stuttgart	Bewertungskommission Tierschutzpreis
28.06.2019	Leinfelden-Echterdingen	Baden-Württembergischer Tierärztertetag
02.07.2019	Landtag, Düsseldorf	Sachverständigenanhörung bezüglich der Einsetzung einer/eines Landestierschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen
03.07.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	Fachgespräch mit tierschutzpolitischem Sprecher Fraktion GRÜNE
04.07.2019	Oberschaefolsheim	„Expertenausschuss Fischerei“ der Oberrheinkonferenz
12.07.2019	SLT, Stuttgart	Experteninterview: Masterarbeit über illegalen Hundehandel
13.07.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	LAG-Sitzung Tierschutzpolitik Fraktion GRÜNE
17.07.2019	Haus der Abgeordneten, Stuttgart	Treffen Wald- und Wildtierpolitik Fraktion GRÜNE

17.07.2019	Stuttgart	Bewertungskommission Forschungsförderung/-preis
25.07.2019	Baden-Baden	Ethikrat EDEKA Südwest
30.07.2019	Grünkraut	Vorstellung und Presseveranstaltung: Q-Wohl
07.08.2019	SLT, Stuttgart	Fachlicher Austausch mit Vertretern von MSD-Tiergesundheit
20.08.2019	MLR, Stuttgart	Besprechung mit Vertretern vom BMT und Ref. 54: Änderung JWMG, Wildtierbericht
27.08.2019	SLT, Stuttgart	Experteninterview: SuSI-Projekt („Sustainability in pork production with immunocastration“)
03.09.2019	Wiesbaden	Besprechung: Kooperationskreis Tierschutztagung 2020 in Bad Boll
05.09.2019	SLT, Stuttgart	Besprechung mit Vertretern des NABU: Herdenschutzhunde
16.-17.09.2019	Magdeburg	Treffen des Verbunds der Landestierschutzbeauftragten
24.09.2019	Stuttgart	Sitzung des Landesbeirats Jagd und Wildtiermanagement
24.09.2019	Berlin	Expertenrunde „Der Hundeführerschein: Ausgestaltung und Herausforderungen“
11.10.2019	Michelfeld	Besichtigung: Zertifizierung Herdenschutzhunde
18.10.2019	Starzach	Besprechung und Presseveranstaltung: Katzenkastration
24.10.2019	MLR, Stuttgart	1. Runder Tisch „Kälbervermarktung“
25.10.2019	Bernsfelden	Besprechung und Besichtigung: Schwarzwildgatter Louisgarde
29.10.2019	Wolfegg	Besichtigung: Demeter-Heumilch-Betrieb, muttergebundene Kälberaufzucht
30.10.2019	Stuttgart	Besprechung mit Herrn Ministerialdirektor Steinbach (MWK): Änderung Hochschulgesetz
05.11.2019	Gießen	Workshop „Die 3R-Prinzipien und die Güterabwägung im Kontext von Ethik, Recht und Praxis“
06.11.2019	Berlin	Fachkonferenz „Zeit zum Handeln – Eine rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen für Deutschland und Entwicklungen in der EU“
07.11.2019	MLR, Stuttgart	Landestierschutzbeirat
14.11.2019	Landtag, Stuttgart	Fachgespräch mit tierschutzpolitischem Sprecher Fraktion SPD



Schwarzwildgewöhnungsgatter Louisgarde



Landesanstalt für Schweinezucht Boxberg



### Runder Tisch „Blauzungenkrankheit“ am 14.02.2019

Die SLT erhielt Kenntnis von möglichen Tierschutzproblemen durch die Verbringungsbeschränkungen von Kälbern aufgrund des wegen der Blauzungenkrankheit in gesamten Land eingerichteten Sperrgebiets. Daher lud die SLT ein, um Tierschutzprobleme zu eruieren und Lösungsansätze zu finden. Vertreter des Rindergesundheitsdienstes, der unteren Verwaltungsbehörden, der Task Force Tierseuchenbekämpfung, des Landesverbandes der im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierärzte BW, der Landestierärztekammer, des Landesbauernverbandes, des Referates 33 des MLR (Tiergesundheitsfachreferat) und praktizierende Tierärzte nahmen teil.

Unter anderem weil hierzulande weniger Kalbfleisch gegessen wurde, ist der Kälbermarkt (Erzeugung von Mastkälbern) vor 10 bis 15 Jahren aus Baden-Württemberg abgewandert. Aufgrund der somit geringen Anzahl von spezialisierten Kälbermästern in Baden-Württemberg werden circa 30 % aller baden-württembergischen Kälber außerhalb Baden-Württembergs vermarktet, entweder durch den Export nach Spanien und in die Niederlande oder innerhalb Deutschlands nach Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Auch bei schwieriger Vermarktungslage und niedrigen Verkaufserlösen muss allerdings eine erforderliche tierärztliche Behandlung der Kälber erfolgen. Eine Euthanasie aufgrund fehlender Vermarktungsmöglichkeiten stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Es gilt Tierschutzprobleme wegen des geringen Marktwertes (fehlende Versorgung, fehlende Behandlung etc.) und der fehlenden artgerechten Unterbringungsmöglichkeiten vorzubeugen.

Im Laufe des Runden Tisches sprach man sich aus Tiergesundheits- sowie Tierschutzgründen für eine flächendeckende Impfung, ggf. auch als Pflichtimpfung, aller empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit aus, auch wenn die Verfügbarkeit des Impfstoffes vollständig flächendeckend nicht gegeben und nach Bestellung mit einer Wartezeit von zwei bis drei Monaten zu rechnen war.

Allerdings zeigt die Blauzungenkrankheit lediglich systemimmanente Probleme auf, welche aber durch mannigfaltige Ursachen (andere Tierseuchen, keine weiteren Genehmigungen der tierschutzrelevanten Langstreckentransporte von nicht abgesetzten Kälbern etc.) mittel- bis langfristig erneut und mit drastischerem Ausmaß auftreten können. Daher bestand mit Nachdruck überwiegend Einigkeit der Teilnehmenden, dass Vermarktungswege für Rindfleisch in Baden-Württemberg aufgebaut bzw. weiter ausgebaut werden und erste Kälbermast-Projekte zügig angegangen werden müssen.

Auf Grund der Brisanz der Problematik wurde der Runde Tisch „Kälbervermarktung“ ins Leben gerufen.

### **Runder Tisch „Kälbervermarktung“ am 24.10.2019**

Bei diesem Runden Tisch stand der Aufbau bzw. Wiederaufbau von Vermarktungswegen für Kälber innerhalb Baden-Württembergs im Vordergrund. Vertreter des Landesbauernverbandes und des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, der Rinderunion BW, der Viehzentrale Südwest, des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft, der Unabhängigen Erzeuger Gemeinschaft, von VION, von Müller Fleisch, der EDEKA Südwest, der Zentralstelle, der Abteilung 3 (Verbraucherschutz und Ernährung), des Referates 26 (u.a. Tierzucht), des Referates 22 (u.a. Vermarktung), der unteren Verwaltungsbehörden und des Landwirtschaftlichen Zentrums BW.



Aufgrund der geringen Anzahl von Kälbermästern in Baden-Württemberg wird ein großer Teil der Kälber außerhalb von Baden-Württemberg vermarktet. Die Situation für Bullenkälber von Milchrassen hatte sich nach einem massiven Preisverfall und der Blauzungenkrankheit verschärft. Da damit etwaige Tierschutzprobleme einhergehen, wurden im Rahmen des Termins Lösungswege, wie u. a. die Fleischvermarktung (Kälbermast im Milchviehbetrieb bzw. bei spezialisierten Kälbermästern) sowie Lebendtiervermarktung, diskutiert, ebenso die Verwendung von Zweinutzungsrasen oder gesextem Sperma (= Sperma, welches nach X- und Y-Chromosom getrennt wurde) bzw. Sperma von Fleischrasen-Bullen. Auch kam die Verlängerung der Zwischenkalbezeit und somit eine Verringerung der Kälberanzahl zur Sprache. All diese Möglichkeiten sind als sinnvoll zu bewerten, um die Zahl der Kälber zu reduzieren.

Im Mittelpunkt des nächsten Runden Tisches soll allerdings der Aufbau bzw. Wiederaufbau von Vermarktungswegen für Kälber innerhalb Baden-Württembergs stehen. Bis zu diesem Termin werden die betriebswirtschaftlichen Aspekte von spezialisierten Kälbermastbetrieben durchleuchtet, geprüft, welche Teile der Kälber wie vermarktet werden können und auf welchen Wegen noch Kalbfleisch an den Endverbraucher verkauft werden kann.

### **Treffen des Verbundes der Landestierschutzbeauftragten am 20. und 21.02.2019 sowie 16. und 17.09.2019**

Im Jahr 2019 fand in Hannover sowie Magdeburg ein Treffen des Verbundes der Landestierschutzbeauftragten statt. Brisante Tierschutzthemen, wie die Anbindehaltung, der Schenkelbrand bei Pferden, der Mährtod von Rehkitzten, die Leitlinien im Pferdesport sowie Drittlandtransporte wurden diskutiert. Gemeinsame Beschlüsse wurden u. a. im Hinblick auf Tierschutzverstöße in Schlachthöfen gefasst.



Treffen der Landestierschutzbeauftragten

## Landestierschutzbeirat am 14.03.2019 und 07.11.2019

Beim damaligen Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg wurde 1991 der Landesbeirat für Tierschutz eingerichtet. Er hat die Aufgabe, das Ministerium in Tierschutzfragen zu beraten. Der Beirat soll zu grundsätzlichen Belangen des Tierschutzes sowie zu besonderen Tierschutzproblemen angehört werden. Der Beirat besteht aus dem jeweiligen Minister, welcher auch gleichzeitig Vorsitzender des Beirats ist und den von ihm auf die Dauer von jeweils vier Jahren zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern aus Verbänden und Organisationen.

Frau Dr. Stubenbord und Frau Kari als ihre Stellvertreterin sind ordentliche Mitglieder des Landestierschutzbeirates. Die SLT reichte am 14.03.2019 einen Antrag zum Thema Schlachthof-Monitoring ein. Nachdem im Februar 2018 Aufnahmen einer Tierschutzorganisation aus dem Schlachthof in Tauberbischofsheim, die u.a. zeigten, wie Schlachthofmitarbeiter die Rinder mit Elektroschockern rechtswidrig trieben und nur unzureichend betäubten, ehe die Tiere zum Entbluten an Haken gehängt wurden, in „Stern TV“ landesweit Schlagzeilen machten, gab es neben betrieblichen und personellen Konsequenzen einen zusätzlichen Erlass zum QM-Schreiben des Ministeriums zu Kontrollen auf Schlachthöfen. Dieser beinhaltete, dass die Regierungspräsidien ein Schlachthof-Monitoring in allen Schlachtbetrieben, die wöchentlich mehr als 20 und jährlich mehr als 1.000 Großvieheinheiten bzw. jährlich mehr als 150.000 Stück Geflügel schlachten, bis zum 31.10.2018 durchzuführen haben. Die SLT bat, alle Ergebnisse des Schlachthof-Monitorings inklusive der aufgrund des Zusatzerlasses durchgeführten Kontrollen dem Landesbeirat für Tierschutz gegenüber mitzuteilen. Dabei ging es insbesondere um die Anzahl und die Art der Verstöße. Dem Tierschutzbeirat wurde am 07.11.2019 vom Herrn Minister Hauk offengelegt, dass in 2018 40 Schlachtbetriebe im Land gemäß des QM-Schreibens „Tierschutz beim Schlachten und Töten“ durch die Regierungspräsidien gemeinsam mit den unteren Verwaltungsbehörden kontrolliert wurden. Im Rahmen der Prüfungen wurde in keinem der untersuchten Schlachthöfe ein offensichtliches Fehlverhalten im Umgang mit Schlachttieren festgestellt. Beanstandungen traten überwiegend bei den Dokumentations- und Eigenkontrollverpflichtungen der Betriebe auf. Außerdem wurden bauliche Mängel und Mängel in den Abläufen in den Betrieben festgestellt. Die zuständigen Behörden hätten die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Die festgestellten Mängel seien zwischenzeitlich überwiegend abgestellt. Die Veterinärämter würden dies überprüfen. Das Land werde die Betriebe und die Veterinärbehörden über die Ergebnisse des Monitorings informieren und mögliche Fehlerquellen thematisieren. Hierzu werde es einen gemeinsamen Runden Tisch „Schlachthöfe“ geben, um eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Betrieben und Überwachungsbehörden zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ein Schulungsprogramm zur Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrollen zur Unterstützung und Beteiligung der nachgeordneten Behörden entwickelt.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/schlachthofmonitoring-nimmt-rund-40-groessere-betriebe-in-den-fokus/>

## **Anhörung bezüglich der Einsetzung eines Landestierschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen am 02.07.2019 im Nordrhein-Westfälischen Landtag**

Um den Tierschutz in einem Bundesland zu verbessern bzw. um dahingehend politisch zu beraten, ist der Aufbau einer Vernetzungsstelle aller Beteiligten im Tierschutzgeschehen notwendig und als Zeichen seitens der Politik wünschenswert. Vor allem in Bundesländern, die eine hohe Dichte an landwirtschaftlichen Betrieben oder großen Schlachthöfen aufweisen, ist es essentiell, einen Landestierschutzbeauftragten einzusetzen. Ein Tierschutzbeauftragter kann einen Beitrag zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Beschleunigung gesellschaftlicher Veränderungen und zu politischen Weichenstellungen leisten und sollte dem Tierschutzvollzug mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Bisher ist ein Tierschutzbeauftragter allerdings nur in Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin sowie Brandenburg etabliert, was nicht einmal die Hälfte unserer Bundesländer ausmacht. Auch Nordrhein-Westfalen hat die Wichtigkeit dieser Funktion erkannt und Vorbereitungen für die Einsetzung eines eigenen Tierschutzbeauftragten getroffen. Aus diesem Grund fand am 02.07.2019 eine Anhörung zu diesem Thema im Nordrhein-Westfälischen Landtag statt, zu der auch Frau Dr. Stubenbord, neben Vertretern von Tierschutzorganisationen und aus der Tierärzteschaft, eingeladen war. Frau Dr. Stubenbord betonte im Rahmen der Anhörung, dass solche Stellen mit ausreichend Personalmitteln ausgestattet sein müssen, um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Einbindung eines Juristen, am besten mit Vorkenntnissen im Bereich Tierschutz. Um das gewünschte Ziel – Verbesserungen des Tierwohls, beratende Funktion für Politik und Behörden – zu erreichen, bedarf es einer ausreichenden Einbindung in die Abläufe des jeweiligen Ministeriums, eines weisungsfreien Handelns und eines Initiativrechts gegenüber der Hausspitze. Je nach Konstellation vor Ort ist die Angliederung beispielsweise am jeweiligen Staatsministerium anstelle des Landwirtschaftsministeriums zu befürworten.

Im Nachgang dieser Anhörung verkündete die Umwelt- und Landwirtschaftsministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Heinen-Esser, am 06.09.2019 die Stelle eines Tierschutzbeauftragten für den Haushalt 2020 anzumelden, um diesen – nach Zustimmung durch das Parlament – in ihrem Stabsbereich anzusiedeln. Die Ministerin sagte zu, den zuständigen Landtagsausschuss noch vor Ablauf des Jahres über die konkreten Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit eines Tierschutzbeauftragten in Nordrhein-Westfalen zu informieren.<sup>71</sup>

## **Tier & Recht-Tag vom 05.-06.12.2019**

Die alljährliche juristische Fachtagung der Tierschutz-Ombudsstelle in Wien nahm und nimmt die SLT wahr, um sich fachlich fortzubilden. Im Nachgang an diese Tagung fand auch im Jahr 2019 ein fachlicher Austausch mit den österreichischen Tierschutzombudsfrauen und -männern statt, um Tierschutzentwicklungen und tierschutzpolitische Überlegungen über die Landesgrenze hinaus zu diskutieren. Schwerpunkt bei diesem fachlichen Austausch war diesmal der Transport von Tieren in Drittländer und von nicht-entwöhnten Kälbern. Die SLT sagte zu,

---

<sup>71</sup> <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/umweltministerin-will-tierschutzbeauftragten-fuer-nordrhein-westfalen-einsetzen>

ein Gutachten zum Thema Transport nicht-entwöhnter Kälber bei Herrn Dr. Rabitsch in Auftrag zu geben.

### **Besichtigung der Tierheime in Göppingen und Heidenheim an der Brenz, Besuch des Futterankers in Mannheim und des Karlsruher TierTisches**

Um sich ein Bild über die aktuelle Situation der Tierheime in Baden-Württemberg zu machen, besuchte die Landestierschutzbeauftragte auch 2019 wieder zwei Tierheime in Göppingen sowie Heidenheim an der Brenz. Tierheime spielen eine zentrale Rolle in Bezug auf die Unterbringung, Pflege und Betreuung von Fundtieren. Bei den Begehungen wurde einmal mehr klar, dass es oft große Unterschiede im Hinblick auf die bauliche Substanz der Tierunterkünfte gibt. Die Tierheimförderung des MLR kann hier gut unterstützen, um wieder verhaltensgerechtere Unterbringungen zu schaffen.

Ebenfalls stattete die SLT 2019 dem Futteranker in Mannheim sowie dem Karlsruher TierTisch (KATT) einen Besuch ab. Sogenannte „Tiertafeln“ sind häufig die letzte Anlaufstelle für bedürftige Tierbesitzer, die sich eine artgerechte Versorgung ihrer tierischen Mitbewohner aus finanziellen Gründen nicht (mehr) leisten können. Tiertafeln bewahren Tiere oft vor einer Abgabe im Tierheim und stellen somit sicher, dass diese bei ihrem vertrauten Besitzer in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können. Hierbei stellen sie auch Spezialfutter für Tiere zur Verfügung, die auf Grund von Allergien, Unverträglichkeiten oder anderweitiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf besondere Diäten angewiesen sind. Der Landestierschutzbeauftragten war es ein großes Anliegen, mit ihren Besuchen darauf aufmerksam zu machen, wie enorm wichtig es ist, dass auch Tiere von Hilfsbedürftigen gut versorgt werden. Durch den Einsatz der ehrenamtlichen Helfer mit Herz in diesen Einrichtungen ist dies möglich. An dieser Stelle nutzt die SLT den Tätigkeitsbericht, um sich für die Arbeit der Ehrenamtlichen zu bedanken.

### **Besichtigung des Deutschen Primatenzentrums am 19.06.2019, Besichtigung des Ernst Strülmann Instituts und der Firma Merck am 21.11.2019**

Beim Besuch im Deutschen Primatenzentrum in Göttingen gab es einen fachlichen Austausch mit dem Leiter des Zentrums, der zuständigen Tierärztin und einigen Wissenschaftlern. Beim Rundgang wurden der SLT die Haltungen der Krallenaffen, die Zuchtanlage der Makaken und Paviane in den Außengehegen und ein leerstehender Versuchsraum gezeigt. Leider konnte sich die SLT kein Bild über die Tierhaltungen während eines Versuchs machen. Zum Thema Fixation im Affenstuhl gingen die Meinungen der Wissenschaftler und der SLT auseinander, da die Wissenschaftler den Begriff der Fixation erst verwenden, wenn die Tiere an einem im Kopf befestigten Metallstift an den Affenstuhl geschraubt werden. Aus Sicht der SLT ist bereits das Sitzen im Affenstuhl eine erhebliche Einschränkung der Bewegung und somit eine Fixation des Tieres.

Im Ernst Strülmann Institut wurde die SLT in Begleitung der hessischen Landestierschutzbeauftragten von den Tierärzten durch das Institut geführt. Es war möglich, die Makaken in ihren Haltungen zu besuchen. Sie werden in Gruppen mit verhaltensgerechter Einrichtung gehalten; auch die Tiere, die im Versuch genutzt werden. Es wurden von dem jetzigen und dem ehemaligen Leiter die neurowissenschaftlichen Experimente, in denen die Affen verwendet werden, vorgestellt. Mit den Kollegen konnte sich noch über Tierschutzmaßnahmen bei der Haltung und beim Training von Primaten ausgetauscht werden.

Eine Kaninchen- und eine Rattenhaltung der Firma Merck, die den hessischen Tierschutzpreis gewonnen haben, beeindruckten die SLT. Die Firma entwickelte eine große Gruppenhaltung für Ratten, bei denen die Ratten sich über verschiedenen Etagen frei bewegen können. Die Kaninchen wurden in großen Gruppen in Bodenhaltung gehalten und konnten frei zwischen zwei Räumen wechseln. Die Haltung von Versuchstieren spielt eine wichtige Rolle für das Tierwohl, was die Kaninchen mit einem entspannten und angstfreien Verhalten zeigten.

### **Betriebsbesichtigung Demeter-Heumilch-Betrieb, muttergebundene Kälberaufzucht am 29.10.2019**

Am 29.10.2019 besuchte die SLT einen Demeter-Betrieb, der sich ganz der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht verschrieben hat. Um die Milchleistung der Mutterkühe nicht zu schmälern, werden Kälber in der konventionellen Landwirtschaft bereits wenige Stunden nach der Geburt von ihnen getrennt. Die Mehrheit der Verbraucher wünscht sich jedoch in der Milchwirtschaft eine artgemäße Kälberaufzucht, bei der Kuh und Kalb nach der Geburt nicht getrennt werden. Darum setzen viele Demeter-Betriebe auf die sogenannte mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht und verkaufen die Milch unter dem Siegel „Zeit zu zweit – für Kuh + Kalb“<sup>72</sup>. Ziel dieser Haltungsform ist die art- und wesensgerechte Aufzucht aller betriebszugehörigen weiblichen und männlichen Kälber. Für dieses Siegel müssen gewisse Kriterien erfüllt werden. So muss das Kalb direkt im Anschluss an die Geburt und über einen gewissen Zeitraum danach am Euter der Kuh trinken dürfen. Auch muss Kuh und Kalb nach der Geburt genug Zeit eingeräumt werden, um die Bindung zwischen ihnen zu stärken und gewährleistet sein, dass diese auch in der darauffolgenden Zeit täglich mindestens zweimal zum Säugen aufeinandertreffen. Der Mindestzeitraum der kuhgebundenen Kälberaufzucht darf vier Wochen nicht unterschreiten, sollte sich jedoch im Optimalfall über die ersten drei Lebensmonate erstrecken. Da in dieser Haltungsform den Kühen die Möglichkeit gegeben wird, eine Beziehung zu ihren Kälbern aufzubauen und diese auch auszuleben, freute sich das Team der SLT über diesen Schritt zu deutlich mehr Tierwohl.



### **Fachkonferenz des Netzwerks K&R am 06.11.2019**

Die Veranstaltung mit dem Titel „Zeit zum Handeln – Eine rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen für Deutschland und Entwicklungen in der EU“ brachte mehr als 100 Experten aus ganz Europa bei der Vertretung des Saarlandes in Berlin zum Austausch zusammen, zu der Dr. Willimzik, Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes und

---

<sup>72</sup> <https://kuhpluskalb.de/>

Philip McCreight, Geschäftsführer von TASSO e.V., am 06.11.2019 eingeladen haben. Schirmherr der Veranstaltung war der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, Reinhold Jost.

Das Netzwerk „Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“ ist ein interdisziplinärer Arbeitskreis von allen Tierschutzbeauftragten Deutschlands sowie weiteren Experten unter der Leitung von Dr. Willimzik. Ziel ist die Einführung einer flächendeckenden verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung für Hunde und Katzen in Deutschland. Die gravierenden Probleme, wie beispielsweise der illegale Welpenhandel, die stetige Zunahme von Straßenkatzen sowie überfüllte Tierheime, können nur mit einer europaweiten und national harmonisierten vollständigen Strategie der Rückverfolgbarkeit von Tierhaltern und Heimtieren gelöst werden.

Frau Dr. Stubenbord moderierte einen Teil der Veranstaltung „Defizite in Deutschland und Lösungsansätze“. Bei der Veranstaltung wurde klar, dass Deutschland klares Schlusslicht in Europa ist und die meisten anderen Mitgliedsstaaten bereits eine K&R-Pflicht eingeführt haben. Wie wichtig es ist, diesen Anschluss zu schaffen, hat die Fachkonferenz mehr als deutlich gezeigt. Was bisher fehlt, ist der politische Wille, eine einheitliche K&R-Pflicht einzuführen. Bislang hat das BMEL alle Vorstöße ohne Signalisierung von Gesprächsbereitschaft abgewiesen. Aufgabe des Netzwerks K&R ist es nun, mit der entwickelten Lösung Überzeugungsarbeit zu leisten. Hierzu soll im Jahr 2020 eine praktische Testphase stattfinden, um die Politik nicht nur von der Notwendigkeit, sondern auch von der Umsatzbarkeit zu überzeugen.

## Besprechung und Besichtigung IG Schlachtung mit Achtung am 27.11.2019

Am 27.11.2019 wurde im Rahmen einer Betriebsbesichtigung von der SLT und der IG Schlachtung mit Achtung<sup>73</sup> ein Bulle mit einer MSE (Mobile Schlachteinheit) auf dem Betrieb geschlachtet, auf dem das Tier auch gemästet wurde.

Mit dem Verzehr von Lebensmitteln tierischer Herkunft geht die Schlachtung der Tiere einher. Gerade bei diesem letzten Schritt gilt es besonders, alle Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Tierschutzes voranzubringen. Regelmäßig tritt hier das sogenannte Schlachthaus-Paradoxon ein, also die Entfremdung des Verbrauchers vom eigentlichen Herstellungsprozess – das Rind auf der Weide und das Steak zum Essen werden vom Konsumenten wahrgenommen, während die Handlungsabläufe im Schlachthof ausgeblendet und tabuisiert werden.<sup>74</sup> So allerdings nicht bei der IG Schlachtung mit Achtung, die sich ganz einer Schlachtung ohne Verlade- und Transportstress unter Verwendung der MSE verschrieben hat. Immer mehr Betriebe und auch Konsumenten legen Wert auf Tierwohl und eine tierschonende Schlachtung. Ziel der hofnahen Schlachtung mit der MSE ist es, den Tieren einen Tod in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, ohne Panik, Angst, Strapazen und vor allem ohne Transport. Hiervon konnte sich die SLT bei dem Termin überzeugen. Die mobile Schlachteinheit ist hierbei Teil eines zugelassenen Schlachthofs. Die Tiere werden vor Ort in einem auch den Ansprüchen der Fleischhygiene genügenden Hänger betäubt und entblutet, um dann für den weiteren Schlachtprozess in einen nahegelegenen Schlachtbetrieb befördert zu werden. Die MSE wurde durch Fraktionsmittel der Grünen gefördert.



<sup>73</sup> <https://www.schlachtung-mit-achtung.de/>

<sup>74</sup> Schübeler/Mörlein, in Fleischwirtschaft 5\_2017, Wie reagieren Verbraucher auf Impfung gegen Ebergeruch? Immunokastration aus Konsumentensicht – eine qualitative Analyse.

## 4.2. Vorträge der Stabsstelle

Die SLT hielt bei unterschiedlichen Anlässen Vorträge über tierschutzfachliche und -rechtliche Themen.

<b>Datum</b>	<b>Anlass, Ort</b>	<b>Titel</b>
05.02.2019	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Böblingen	Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht
13.04.2019	Jahreshauptversammlung des Landestierschutzverbandes des BW, Reutlingen	Katzenkastrationspflicht für weniger Katzenelend und nachhaltigen Tierschutz
08.05.2019	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Böblingen	Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht
23.05.2019	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Böblingen	Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht
06.06.2019	Sprengelversammlung Regierungsbezirk Tübingen, Aulendorf	Aktuelle Themen des Tierschutzes
15.06.2019	Fortbildung des Verbandes der Tierärzte im Öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg, Potsdam	Das amtstierärztliche Gutachten
18.06.2019	Universität Hohenheim	Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht
10.07.2019	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Böblingen	Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht
09.09.2019	VetHK-Lehrgang 2019	Vorstellung der SLT
11.09.2019	VetHK-Lehrgang 2019	Haltungsbedingte Erkrankungen Heimtiere
25.09.2019	Tierschutzfälle vor Gericht, Stuttgart	Videoaufnahmen bei amtlichen Kontrollen - was ist erlaubt?
22.10.2019	VetHK-Lehrgang 2019	Fallbesprechungen

## Zusammenarbeit mit der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Als ein neuer Schwerpunkt entwickelte sich im Jahr 2019 die Aus- und Fortbildung von Polizisten. So hielt Frau Kari regelmäßig Vorträge, zum einen für angehende Polizisten der Fachdienststelle Gewerbe/Umwelt, in deren Aufgabenbereich der Tierschutz fällt und zum anderen zur Wissensauffrischung für schon seit längerem in dieser Fachstelle tätige Polizisten. Darüber hinaus wurde eine gemeinsame Fortbildung von Polizisten und Amtstierärzten im Bereich Tierschutz beim Transport geplant, welche im Jahr 2020 umgesetzt werden sollte.<sup>75</sup>

### 4.3. Veranstaltungen der Stabsstelle

Die SLT führte auch im Jahr 2019 verschiedene Fortbildungsveranstaltungen durch, deren Programmabläufe und teilweise auch entsprechende Vorträge auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kooperiert die SLT mit verschiedenen Organisationen, wie der AkadVet, dem George & Oslage Verlag und dem BNA, diverse Veranstaltungen.

Datum	Organisationen	Ort	Titel
21. & 22.05.2019	SLT, AkadVet	Ludwigsburg	Hundeverhalten in Theorie und Praxis
12.09.2019	SLT, AkadVet, HUL Marbach	St. Johann	Amtliche Fortnahme von Tieren und deren sachkundiger Abtransport
25.09.2019	SLT, AkadVet	Stuttgart	Tierschutzfälle vor Gericht
17. & 18.10.2019	BNA, SLT	Hambrücken	Grundlagenkurs Terraristik
17.12.2019	SLT, AkadVet	Stuttgart	Hundeverhalten Teil II – Verhaltensprobleme/-störungen

#### **„Hundeverhalten in Theorie und Praxis“ am 21./22.05.2019 und „Hundeverhalten Teil II – Verhaltensprobleme/-störungen“ am 17.12.2019**

Die SLT organisierte im Dezember 2018 gemeinsam mit der AkadVet eine gut besuchte Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema „So spricht der Hund – Hundeverhalten erkennen und verstehen“. Die Evaluation dieser Veranstaltung ergab, dass u. a. eine vertiefende Fortbildung mit einem praktischen Teil sowie eine Folgeveranstaltung erwünscht sind. So fand am 21. und 22.05.2019 zweimalig die Veranstaltung „Hundeverhalten in Theorie und Praxis“ und am 17.12.2019 die theoretische Fortbildungsveranstaltung „Hundeverhalten Teil II – Verhaltensprobleme/-störungen“ statt.

Der theoretische Teil der ersten Veranstaltung im Mai 2019, für die das Tierheim Ludwigsburg Tür und Tor öffnete, bestand aus der Analyse, also dem Erkennen und Benennen, von Hundeverhalten. In der Praxis wurde das Verhalten einzelner Hunde in gleichen Situationen beobachtet und bewertet, ebenso wie die Interaktion mit dem Menschen sowie von Hund-Hund- und Hund-Mensch-Begegnungen an der Leine bzw. im Freilauf. Im Rahmen der zweiten Veranstaltung im Dezember 2019 hielt Frau Kari einen Vortrag hinsichtlich der Verhaltensstörungen als

---

<sup>75</sup> Die Fortbildung konnte aufgrund des Corona-Geschehens nicht stattfinden und wurde auf das Jahr 2021 verschoben.

Voraussetzung für eine Tierfortnahme und deren Bewertung hinsichtlich der juristischen Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden. Die Tierärztin Frau Dr. Breuer, welche eine Zusatzbezeichnung als Tierverhaltenstherapeutin besitzt, gab zudem Einblicke in Angststörungen, repetitive und stereotype Verhaltensweisen sowie Formen von Aggression.



### „Amtliche Fortnahme von Tieren und deren sachkundiger Abtransport“ am 12.09.2019

Die SLT erhielt Ende 2018 Kenntnis über eine abgebrochene Fortnahme von Pferden, da die Pferde nicht halfterfähig waren und nicht genügend Hilfspersonal zur Verfügung stand. Ebenso gab und gibt es immer wieder verwaltungsrechtliche Fragen bezüglich der Fortnahme von Tieren. Daher organisierte die SLT zusammen mit der AkadVet und dem Haupt- und Landgestüt Marbach (HUL Marbach) am 12.09.2019 eine Fortbildung, in der sowohl theoretisches, als auch praktisches Wissen vermittelt wurde. Veranstaltungsort war das Haupt- und Landgestüt Marbach.



Im theoretischen Teil der Veranstaltung wurden von Herrn Ludwig (Landratsamt Göppingen) rechtliche Voraussetzungen und Verfahren im Hinblick auf Tierfortnahmen sowie Haltungs- und Betreuungsuntersagungen erläutert und Fallstricke im Verwaltungsverfahren bei der Fortnahme sowie deren Lösungsansätze aufgezeigt. Frau Dr. Haarmann schilderte einen Case Report einer Fortnahme von Pferden. Auf dem Gestütshof St. Johann wurden im Praxisteil Besonderheiten im Umgang mit Pferden direkt am Tier vorgeführt, ebenso das Aufhelfern, Trensen, Führen, Anheben der Gliedmaßen und die Beurteilung der Körperkondition geübt. Auch wurde das sichere Verladen von Pferden und Schafen geschult.



### Tierschutz vor Gericht

Am 25.09.2019 organisierte die SLT gemeinsam mit der AkadVet bereits zum zweiten Mal die Fortbildung „Tierschutzfälle vor Gericht“. Ziel der seit 2018 stattfindenden Veranstaltung ist es, den Tierschutz im Vollzug zu stärken und die Berufsgruppen, die den Tierschutz in der Fläche versuchen sicherzustellen – Amtstierärzte, Veterinärhygienekontrolleure, Verwaltungskräfte und im Tierschutz tätige Juristen wie Staatsanwälte – zu vernetzen. Mit 125 Teilnehmern war die Veranstaltung komplett ausgebucht. Der Fokus der Veranstaltung lag dieses Mal auf dem Thema amtstierärztliche Gutachten. Frau Dr. Peer, Amtstierärztin vom Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung Hohenlohe, stellte einen Fall zur Bestandsauflösung zweier Rinderhaltungen vor. Danach hielt Herr Hettich, Richter am Verwaltungsgerichtshof Mannheim, einen Vortrag über amtstierärztliche Gutachten aus Sicht eines Verwaltungsrichters. Herr Schönfelder, Erster Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Stuttgart, gab wiederum Hinweise zu amtstierärztlichen Gutachten aus Sicht eines Staatsanwaltes. Zum Abschluss referierte der Strafrechtsprofessor Herr Prof. Dr. Bülte, Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim, über vermeidbare Rechtsfehler in strafrechtlichen Ermittlungen wegen Tierschutzstraftaten. Frau Dugall hielt einen Vortrag zu der Frage, ob und in welchem Umfang Videoaufnahmen bei amtlichen Kontrollen erlaubt sind. Die Veranstaltung war ein Höhepunkt im Jahr 2019. Die Größe der Veranstaltung stellte das kleine Team der SLT vor Herausforderungen, die sich aber durch die hochkarätigen Referentinnen und Referenten und deren Vorträge sowie die positiven Rückmeldungen bezahlt gemacht haben.



Eindrücke der Fortbildungsveranstaltung  
„Tierschutz vor Gericht“



## **Kooperation mit der Online-Akademie [akademie.vet](http://akademie.vet) des George & Oslage Verlag**

Um Amtstierärzten bei Bedarf schnell abrufbare tierschutzrechtliche und -fachliche Informationen über bestimmte Tiergruppen und Themen zur Verfügung zu stellen, finanzierte die SLT in 2018 das Fortbildungspaket „Wildtiere in menschlicher Obhut: Tierschutz und amtstierärztliche Aufgaben“ der Online-Akademie [akademie.vet](http://akademie.vet) (George & Oslage Verlag). Das Modul Elefanten ist bereits seit 2018 (für baden-württembergische Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kostenlos) abrufbar, 2019 folgten zusätzlich die Module Großkatzen, Nicht-Menschenaffen sowie Kameliden und es wurde als letztes Modul dieser Einheit am 27.09.2019 ein Live-Webinar gehalten und aufgezeichnet. Auch das Webinar-Paket „Tierschutz und Transport für Tierärzte“ wurde in 2019 seitens der SLT mitfinanziert und beleuchtet alle Aspekte im Hinblick auf den Schutz des Wohlbefindens von Tieren beim Transport. Hierbei wird der gesamte Prozess vom Be- bis zum Entladen der Tiere, die Verladeeinrichtungen und Fahrzeugausstattung sowie die Zusammenarbeit mit Transportunternehmern beleuchtet.

## **Kooperation mit dem BNA: Grundlagenkurs Terraristik am 17. & 18.10.2019**

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tierhaltungen konfrontiert und müssen diese im Sinne des TierSchG bewerten. Hierfür sind fundierte Kenntnisse der Arten und ihrer Bedürfnisse erforderlich, die derzeit in der tierärztlichen Ausbildung aber häufig nicht oder nur unzureichend vermittelt werden. Daher hat der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) eine spezielle Fortbildungsreihe für Amtsveterinäre mit Unterstützung der SLT konzipiert.

Im Rahmen der Veranstaltung zum Thema Terraristik fand zunächst eine Einführung in die Lebensweise wechselwarmer Tiere statt, ebenso wurden haltungsrelevante Aspekte zur Biologie von Reptilien und Amphibien, wie Verhalten, Fortpflanzung und die Geschlechterbestimmung sowie Grundlagen über die für die tiergerechte Pflege dieser Gruppen benötigte Terrarientechnik behandelt. Zudem gab es eine Übersicht über haltungsbedingte Erkrankungen und deren Erkennung. Ebenso wurden anhand von Beispielen Bewertungskriterien für Terrarienanlagen dargelegt. Die spezifischen Anforderungen an die Ernährung von Terrarientieren wurden ebenfalls vermittelt und den Teilnehmenden ein einfacher Bestimmungsschlüssel für die gängigsten Reptilienarten an die Hand gegeben. Im Tierhaus erfolgten praktische Übungseinheiten, in deren Rahmen auch der Umgang mit Reptilien und Wirbellosen geübt wurde (einfangen, fixieren, transportieren). Die Bedeutung von Feuchtigkeit und Licht wurde praxisnah anhand von Demonstrations- und Schauterrarien erläutert, ebenso wurden hierbei die Vor- und Nachteile von verschiedenen Terrarientypen, Lampen und geeigneten Futtermitteln anschaulich dargestellt.

Die Fortbildung wurde in einer Evaluation als sehr gut bewertet und das Feedback zeigt auf, dass solche Fortbildungen des BNA eine große Chance für Amtstierärzte sind, sich fortzubilden und aufgrund der Vernetzung einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzvollzuges leisten können.

Es werden weitere Fortbildungen für Ziervögel, Kleinsäuger und Aquaristik angeboten, deren Termine unter anderem der Homepage des BNA<sup>76</sup> und der SLT<sup>77</sup> entnommen werden können.



---

<sup>76</sup> <https://www.bna-ev.de/>

<sup>77</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/veranstaltungen/>

#### 4.4. Pressearbeit

Die Pressearbeit der SLT, also die Veröffentlichung von eigenen Pressemitteilungen und Beantwortung der Interviewanfragen von Presse, Funk und Fernsehen, erfolgt unabhängig vom MLR.

#### Pressemitteilungen der SLT

Die SLT veröffentlichte folgende Pressemitteilungen zu folgenden aktuellen Tierschutzthemen im Jahr 2019:

Datum	Titel
11.01.2019	Einschätzung zum Ende der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern – Dr. Julia Stubenbord: „Aufwind bei der Diskussion um die ganzjährigen Anbindehaltung durch kürzlich veröffentlichte Folgenabschätzung“
31.01.2019	Armes Schwein – Normenkontrollantrag des Landes Berlin: Haltungsbedingungen von Schweinen in Deutschland werden vom Bundesverfassungsgericht geprüft
19.02.2019	Die Kuh bleibt hier – Juristische Einschätzung und EU-Parlament unterstreichen Handlungsbedarf bei Drittlandexporten lebender Tiere
25.02.2019	Mehr Tierwohl für Milchkühe - neue Kooperation der Landesinitiative Q- Wohl-BW gestartet
18.04.2019	Von Ostereiern und dem Osterhasen – Dr. Julia Stubenbord: „Mit bewussten Entscheidungen für den Tierschutz das Osterfest unbeschwert genießen“
25.04.2019	Auch schon im April Hunde nicht bei hohen Außentemperaturen im Auto lassen – Dr. Julia Stubenbord: „Belassen von Hunden im Auto nicht an der Jahreszeit festmachen“
02.05.2019	Erste Gemeinde in Baden-Württemberg erlässt Katzenschutzverordnung
28.05.2019	Kükentöten darf nicht allein wirtschaftlich motiviert sein – Tierschutzbeauftragte der Länder äußern Erwartung an das Bundesverwaltungsgericht und fordern Beachtung des Staatsziels Tierschutz
24.06.2019	Wirtschaftliches Interesse kein vernünftiger Grund für Kükentöten. Ein salomonisches Urteil?
26.06.2019	Heiße Temperaturen in Deutschland: Geeigneten Witterungsschutz für Weidetiere sicherstellen
26.06.2019	Enorme Hitze – Tierschutzbeauftragte der Länder appellieren an Tiertransportunternehmen und Abfertigungsstellen
01.08.2019	Tätigkeitsbericht der Landestierschutzbeauftragten für das Jahr 2018 veröffentlicht – Dr. Julia Stubenbord: „Kein gutes Jahr für Schweine“
07.08.2019	Weltkatzentag: Umfrage des Landestierschutzverbandes zeigt den Bedarf von Katzenschutzverordnungen in Baden-Württemberg
15.08.2019	In der Praxis bewährt sich die App von Q-Wohl-BW
28.08.2019	Klebspasten zur Taubenabwehr: Immer wieder verklebte Vögel in baden-württembergischen Städten – Gutachten beweist, dass die tierschädliche Klebspaste nicht nur bei Tauben zum Tod führt

- 26.09.2019 Fortbildung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz „Tierschutzfälle vor Gericht“ am 25. September – Ausgebuchte Veranstaltung zeigt Vernetzungs- und Fortbildungsbedarf
- 09.10.2019 10. Oktober ist internationaler Welthundetag: Expertennetzwerk fordert Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels
- 20.11.2019 Gesetzliche Vorgaben für Tierversuche in Deutschland entsprechen nicht den europäischen Standards – Vertragsverletzungsverfahren der EU zwingt Gesetzgeber zum Handeln

### Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

Die folgende Tabelle stellt eine Übersicht der Pressebeiträge in Presse, Funk und Fernsehen im Jahr 2019 dar. Zusätzlich zu den veröffentlichten Beiträgen führte die SLT zahlreiche Hintergrundgespräche mit Vertretern der Medien.

Datum	Medium	Titel
03.01.2019	Der Teckbote	Das Tierwohl ist unter aller Sau
10.01.2019	Südwest Presse	Schweinehaltung: Tierschutz kontra Realität
17.01.2019	ARD Hauptstadtstudio	Immunokastration auf einem schweinehaltenden Betrieb
22.01.2019	Schwäbische Zeitung	Katzenproblem im Griff: Kastration zeigt Wirkung
22.01.2019	dpa Deutsche Presse-Agentur	DKFZ Heidelberg
23.01.2019	Südwestecho	Sie würden für die Herde ihr Leben geben: Schutzhunde für Schafe im Einsatz gegen Wolf
23.01.2019	SWR Aktuell	Ferkelkastration
28.01.2019	Esslinger Zeitung, Cannstatter Zeitung, Rhein-Neckar-Zeitung	Heidelberger Tierversuch illegal?
12.02.2019	Stuttgarter Zeitung	Tiere selbst schlachten – was geht und was nicht
09.03.2019	SÜDKURIER	Tierschutz oder Schutz für Menschen? Warum manche Landwirte ihre Kühe enthornen und andere nicht
09.04.2019	SWR Presseportal	Falsch deklarierte Wachteleier in deutschen Supermärkten?
09.04.2019	Report Mainz	Käfig- oder Bodenhaltung – Falsch deklarierte Wachteleier in deutschen Supermärkten?
10.04.2019	MOPO Hamburger Morgenpost	Tierschützer prangern an: Wachteln in Legebatterien: Kleine Eier, große Qual

10.04.2019	SWR 2 Aktuell	Tiertransporte
19.04.2019	Schwarzwälder Bote	Wolf- und Bärenpark Bad Ripoldsau-Schapbach: Weitere Kooperation geplant
29.04.2019	Sinsheimer Zeitung	Hunde bei hohen Außentemperaturen nicht im Auto lassen
02.05.2019	Pforzheimer Zeitung	Zu viele «Maikätzchen»? - Erste Gemeinde mit Katzenschutzverordnung
04.05.2019	SWR Aktuell	Berglen führt als erste Gemeinde eine Kastrationspflicht ein
06.05.2019	Stuttgarter Zeitung	Berglen führt Kastrationspflicht für Streuner ein
06.05.2019	Radio 7	Erste Gemeinde mit Katzenschutzverordnung
06.05.2019	Stimme.de	Problem auf Samtpfoten: Katzen vermehren sich unkontrolliert
20.05.2019	SWR Aktuell Baden-Württemberg	25 Jahre PETA
24.05.2019	Rhein-Neckar-Zeitung	Das sind die Neuerungen im Rauenerberger Tierpark
11.06.2019	Agra-Europe	Landestierschutzbeauftragte gegen Kükentöten aus rein wirtschaftlichen Motiven
13.06.2019	SWR Aktuell Baden-Württemberg	15-Jähriger in Leimen schwer verletzt
14.06.2019	Stuttgarter Nachrichten	Mehr Hundeattacken: Tierschutzbeauftragte fordert Hundeführerschein
17.06.2019	MANNHEIMER MORGEN	Alle wollen Tierschutz, aber niemand will dafür zahlen
18.06.2019	SWR 3	Hundeverhalten
20.06.2019	Badische Neueste Nachrichten	Oft sind Haustiere die einzigen Sozialpartner
26.06.2019	Badische Zeitung	Wildtierhaltung im Zirkus
26.06.2019	Die Welt	Tiere brauchen bei Hitze Schatten und Wasser
26.06.2019	n-tv	Baden-Württemberg schwitzt: Waghäusel besonders heiß
26.06.2019	Tagblatt.de	Tiere brauchen bei Hitze Schatten und Wasser
08.07.2019	bwagrar	Unbefriedigend im Tierschutz

11.07.2019	Heidelberg24	Tierversuche am DKFZ: Für Forscher könnte es Bußgelder hageln
02.08.2019	Schwäbische Zeitung Biberach	Eine App für glückliche Kühe
09.08.2019	SWR Aktuell	Landestierschutzverband fordert erneut allgemeine Kastrationspflicht
28.08.2019	Die Welt	Tauben verenden an Klebepasten: Verbot gefordert
28.08.2019	Süddeutsche Zeitung	Tauben verenden an Klebepasten: Verbot gefordert
28.08.2019	Stuttgarter Zeitung	Tauben verenden an Klebepasten - Tierschutzbeauftragte will Verbot
28.08.2019	RTL.de	Tauben verenden an Klebepasten: Verbot gefordert
29.08.2019	Schwäbische Zeitung	Amtstierärzte fordern dringend Verstärkung
06.09.2019	Süddeutsche Zeitung	Junge nach Spiel mit Schussfalle für Wühlmäuse operiert
07.09.2019	Nürtinger Zeitung	App soll Kühe glücklich machen
07.09.2019	Rhein-Neckar-Zeitung	Wenn wilde Katzen zum Problem werden
20.09.2019	NRWZ.de	Tierschutzverordnung sorgt für Diskussionen bei den Räten
09.10.2019	Dasding	„Eine Norwegerin hat ihr totes Pferd gegessen“
18.10.2019	Schwarzwälder Bote	Starzach: Streunende Katzen nehmen überhand
08.11.2019	Schwäbische Zeitung	Kameras und Kontrollen für den Tierschutz
21.11.2019	Badische Zeitung	Sie lernen den Hund und seine Grenzen besser kennen
22.11.2019	Heidenheimer Zeitung	Gefährliche Ideale
29.11.2019	SWR Aktuell	Kampfhunde und das Gesetz
03.12.2019	Schwäbische Zeitung	Animal Hoarding: Wenn Tierliebe zur Krankheit wird sind die Folge fatal
17.12.2019	SWR 1 Baden-Württemberg, SWR 4, SWR 3	Kälbertransporte
21.12.2019	Badische Zeitung	Gestresste Kälbchen: Verwaltungsgericht erlaubt Tiertransport, obwohl viel gegen die Entscheidung spricht

#### 4.5 Stellungnahmen der SLT

Die SLT veröffentlichte im Jahr 2019 schriftliche Stellungnahmen zu folgenden Fachthemen bzw. gab folgende Stellungnahmen in Auftrag:

Datum	Titel
März 2019	Stellungnahme zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben (siehe Nr. 3.3 Tauben)
März 2019	Auswirkungen verschiedener Methoden des Schwanzkupierens bei Lämmern (siehe Nr. 3.1 Schwanzkupieren bei Lämmern)
Mai 2019	Q-Wohl BW Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls in der Milchviehhaltung, Stand Mai 2019 (siehe Nr. 3.1 Q-Wohl)
Mai 2019	Gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz und der Landestierärztekammer Baden-Württemberg zur Ausstellung von Vorlaufattesten und Zeugnissen für die Abfertigung von Drittlandtransporten (siehe Nr. 3.1 Lebeltiertransporte in Drittstaaten)
Juni 2019	Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (siehe Nr. 3.1 Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
Juni 2019	Versatzstück: Kein Auslauf bei Hunden in Verbindung mit fäkaler Verschmutzung
Oktober 2019	Gutachten zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden

#### **Versatzstück: Kein Auslauf bei Hunden in Verbindung mit fäkaler Verschmutzung**

Nachdem Frau Kari im Jahr 2018 bei der Fortbildung „Tierschutz vor Gericht“ einen Animal Hoarding Fall mit 46 Hunden aus ihrer Zeit als Amtstierärztin im Tierschutzvollzug vorstellte und sie sich bei dem Vortrag „Das amtstierärztliche Gutachten“ im Juni 2019 auch auf diesen Fall bezog, wurde sie mehrfach gebeten, ihr damaliges Gutachten Kollegen zur Verfügung zu stellen. Daher wurde ein Teil des Gutachtens als Versatzstück veröffentlicht und wird auf Anfrage auch als Word-Datei verschickt.

## **Gutachten zu den Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Tieren auf deren Wohlbefinden**

Kollegen von Veterinärämtern berichteten der SLT von Schwierigkeiten hinsichtlich der Ahndung von ungenügender Laderaumhöhe bei Tiertransporten. Daher gab die SLT eine Stellungnahme bei Herrn Dr. Rabitsch in Auftrag, welche zum einen beinhalten soll, ob und in welchem Ausmaß der Abstand zwischen Widerrist der Tiere und Fahrzeugdecke das Wohlbefinden transportierter Rinder beeinflusst und zum anderen, ob und wie der Nachweis von Schmerzen, Leiden, Schäden an den Tieren bei zu geringer Laderaumhöhe gelingen kann.

Die Stellungnahme ist auf der Homepage der SLT downloadbar.<sup>78</sup> Zu dieser Stellungnahme verfasste Fr. Dugall und Fr. Kari Anfang 2020 eine Ausführung, mit der sie die strafrechtlichen Aspekte ungenügender Laderaumhöhe aufarbeiteten.<sup>79</sup>

---

<sup>78</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-10-29\\_Gutachten\\_Rabitsch\\_Laderaumhoehe.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2019-10-29_Gutachten_Rabitsch_Laderaumhoehe.pdf)

<sup>79</sup> Die Stellungnahme wurde während der Erarbeitung des Tätigkeitsberichts fertig gestellt und ist nun ebenfalls downloadbar: [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-06\\_Ergaenzende\\_Ausfuehrungen\\_Laderaumhoehe.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-06_Ergaenzende_Ausfuehrungen_Laderaumhoehe.pdf)

## 4.6. Anfragen

Die SLT erhält als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, für Tierschutzverbände und -vereine sowie für andere Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung befassen, Anfragen zu unterschiedlichsten Tierschutzthemen. Oft handelt es sich um Anfragen, bei denen eine einfache telefonische oder elektronische Auskunft ausreicht. Manche Anfragen bedürfen aufgrund von Recherchearbeiten mehrerer Antwortschreiben oder Telefonate und somit eines höheren Arbeitsaufwands.

### Bürgeranfragen

Die SLT erhielt im Jahr 2019 194 Bürgeranfragen, die sie auf unterschiedlichen Wegen (E-Mail, Kontaktformular, per Post oder telefonisch) erreichten. Es handelte sich um Anzeigen über mutmaßliche Missstände bei Tierhaltungen – sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in Privathaushalten, hier vor allem bezüglich Hundehaltungen. Auch Funde von verletzten Wildtieren wurden gemeldet, welche die die SLT der zuständigen Behörde weiterleitete. Andererseits gingen tierschutzfachliche und -rechtliche Fragen mit Bitte um Bewertung ein, beispielsweise über die veröffentlichten Missstände aus dem Tierversuchslabor LPT Mienenbüttel, die Ausbreitung von Wölfen und invasiven Arten, wie Waschbären sowie zum Thema Kükentöten. Auch im Jahr 2019 wurden die bei der SLT kostenlos erhältlichen Taubeneier-Attrappen weiterhin bestellt.

### Behördenanfragen, Anfragen des Polizeivollzugsdienstes

2019 gingen bei der SLT 99 Anfragen von Behörden ein. Die SLT unterstützte auch im Jahr 2019 die Unteren Veterinärbehörden bei größeren amtstierärztlichen Gutachten für verwaltungsrechtliche Vorgänge wie Tierfortnahmen, Tierhaltungs- und Betreuungsverbote oder Strafanzeigen, beispielweise über Transporte von transportunfähigen Tieren. Die SLT konnte den Unteren Veterinärbehörden auch wieder bei der Bearbeitung von Fragestellungen bezüglich Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren helfen, die derzeit zwar nicht weiter geregelt sind (siehe u.a. Nr. 3.2 Heimtierverordnung Tätigkeitsbericht 2018), vom Amtstierarzt allerdings durch die Tierhalternorm § 2 TierSchG eingefordert werden können. Da mehrere Anfragen zur Beurteilung von Wachtelhaltungen eingingen, vergab die SLT ein Gutachten über die Mindestanforderungen an Wachtelhaltungen. Mehrere Anfragen gingen auch zum Thema Transport nicht abgesetzter Kälber (siehe Nr. 3.1 Kälbertransporte) und zu Lebendtiertransporten in Hochrisikostaaten (siehe Nr. 3.1 Lebendtiertransporte in Hochrisikostaaten) sowie zu sogenannten Schädlingen (siehe Nr. 3.5 Sogenannte Schädlinge) ein. Auch unterstützte die SLT bei „exotischeren“ Fragen, wie beispielweise zu Hundeschlittenfahrten. Die SLT half auch bei der Tiervermittlung, im Jahr 2019 lag der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Pferden, die durch die Unteren Behörden fortgenommen bzw. einzogen wurden. Von Seiten der Kommunen erreichten die SLT wie jedes Jahr insbesondere Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung einer Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG (siehe Nr. 3.2 Katzenschutzverordnungen). Seitens des Polizeivollzugsdienstes gingen beispielsweise Fragen zum Zurücklassen von Hunden in PKWs ein. Anfragen anderer Ministerien hat die SLT zu aktuellen Tierschutzthemen auch bearbeitet.

## **Anfragen von Vereinen und Verbänden**

109 Anfragen von Vereinen und Verbänden erreichten die SLT im Jahr 2019. Schwerpunkte waren die Einführung eines Hundeführerscheins, der Transport von trächtigen Kühen bzw. Tiertransporte im Allgemeinen, das Wildtierverbot in Zirkussen sowie Schwerlastenziehen von Pferden. Auch das Thema Ferkelkastration und der Erlass von kommunalen Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG spielte wieder eine Rolle.

## **Anfragen von Politik**

Von Seiten der Politik erhielt die SLT 14 Anfragen. Hier ging es ebenfalls um den Erlass von kommunalen Katzenkastrationsverordnungen nach § 13b TierSchG, aber auch um die Käfighaltung von Geflügel und Kaninchen, die hofnahe Schlachtung, die Schnabelamputation bei Puten sowie die Kastenstandhaltung von Schweinen.

## **Anfragen von Universitäten**

Die SLT erhielt im Jahr 2019 sechs Anfragen von Universitäten, u. a. hinsichtlich der Themen Schächten, artgerechte Rinderhaltung, Versuchstierhaltung und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz im Allgemeinen. Auch Interviews für Master- und Bachelorarbeiten wurden mit Frau Dr. Stubenbord und Frau Kari geführt.

## **4.7. Fachbibliothek**

Interessierte Mitarbeiter/innen der Tierschutzbehörden können weiterhin Bücher und Materialien zum Tierschutz und angrenzenden Themen ausleihen.<sup>80</sup> Auf Anfrage werden die Bücher per Post verschickt. Die bestehende Bibliothek konnte im Jahr 2019 um 25 Bücher erweitert werden.

---

<sup>80</sup> <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/gerichtsurteile-materialien-und-veranstaltungen/>



## 5 Ausblick auf das Jahr 2020

Vieles für das Jahr 2020 Geplante musste wegen Corona verschoben oder abgesagt werden. Nichtsdestotrotz gibt es auch 2020 für die SLT, die mit Frau Vierling nun auch wieder Verstärkung im Vorzimmer erhält, viel zu tun:

2020 plant die SLT wieder Fortbildungsveranstaltungen für Kolleginnen und Kollegen, zumeist in Kooperation mit der Akadvet. „Tierschutz vor Gericht“ wird am 17.09.2020 zum dritten Mal stattfinden.<sup>81</sup> In Zusammenarbeit mit dem BNA werden wieder Fortbildungsveranstaltungen über die Haltung von Fischen, Vögeln und kleinen Säugetieren mit jeweils einem praktischen und einem theoretischen Teil angeboten.<sup>82</sup> Die dreitägige Tagung in Bad Boll zum Thema „Tierschutz bei Versuchstieren“ ist im März wie geplant, unterstützt durch die SLT, noch durchgeführt worden. Auch die Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung“, eine Kooperation mit dem Arndt-Verlag, konnte noch planmäßig im Februar stattfinden. Die für April 2020 zusammen mit der Polizeihochschule Böblingen geplante Fortbildungsveranstaltung „Kriterien bei der Kontrolle von Transporten“ wird auf das Frühjahr 2021 verschoben. Die für den Juni 2020 mit der Landestierärztekammer geplante Veranstaltung zum Umgang mit kranken Schweinen musste ebenfalls verschoben werden (neuer Termin wird noch bekannt gegeben).

Die SLT hat Ende 2019 und Anfang 2020 Stellungnahmen zu verschiedenen Themen in Auftrag gegeben, wie zum langen Transport von nicht abgesetzten Kälbern<sup>83</sup> und zur tierschutzgerechten Haltung von Wachteln<sup>84</sup>. Weitere Stellungnahmen, wie zum Vertragsverletzungsverfahren der EU zur Tierschutz-Versuchstierverordnung<sup>85</sup> und zur strafrechtlichen Relevanz bei zu geringer Laderaumhöhe beim Transport von Rindern<sup>86</sup>, werden weiterhin aufgrund aktueller Themen erstellt.

Tierschutzrelevante Themen aus 2019 begleitet die SLT weiter. Insbesondere wird der Schwerpunkt langfristig auf dem Aufbau von Vermarktungswegen für Kälber in Baden-Württemberg liegen. Auch wird sich die SLT, wie auch in den Jahren zuvor, für den Stopp von langen Tiertransporten einsetzen. Versuchstiere stehen weiterhin im Fokus der SLT.

---

<sup>81</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020\\_09\\_17\\_Programmablauf\\_Tierschutz\\_vor\\_Gericht.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020_09_17_Programmablauf_Tierschutz_vor_Gericht.pdf)

<sup>82</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/BNA\\_SLT\\_AV\\_Fortbildung\\_2020\\_Anmeldeformular.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/BNA_SLT_AV_Fortbildung_2020_Anmeldeformular.pdf)

<sup>83</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10\\_Gutachten\\_Rabitsch\\_Transport\\_nicht\\_entwoehnter\\_Kaelber.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf)

<sup>84</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-08-24\\_Gutachten\\_Anforderungen\\_an\\_eine\\_tierschutzgerechte\\_Wachtelhaltung\\_Dr.\\_Huebel\\_SLT.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-08-24_Gutachten_Anforderungen_an_eine_tierschutzgerechte_Wachtelhaltung_Dr._Huebel_SLT.pdf)

<sup>85</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-03-31\\_EU-Vertragsverletzungsverfahren-Anschreiben\\_Stellungnahme.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-03-31_EU-Vertragsverletzungsverfahren-Anschreiben_Stellungnahme.pdf)

<sup>86</sup> [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-06\\_Ergaenzende\\_Ausfuehrungen\\_Laderaumhoehe.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-06_Ergaenzende_Ausfuehrungen_Laderaumhoehe.pdf)

Themen, die die SLT für Fortbildungen in naher Zukunft plant, sind: aggressive Hunde, Katzen-signale, Auffrischen propädeutischer Untersuchungsgänge, gute fachliche Praxis bei Kutsch-fahrten, Ethik in der Tiermedizin und Schädlingsbekämpfung.

Zum guten Schluss bedankt sich die SLT bei all denen, die sich weiterhin für den Tierschutz und jeden Tag aufs Neue für Verbesserungen zum Wohl der Tiere einsetzen!



## 6 Kontakt

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Dr. med. vet. Julia Stubenbord

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 126 2450

E-Mail: [tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de](mailto:tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de)

Internet: [www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)







**Stabsstelle**  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

**Für eine tiergerechte Haltung und  
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.**